

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



28. Jahrgang · Nr. 2 - Hennigsdorf, 30.03.2019

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 27. Februar 2019

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 27.02.2019

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
.....Seite 2-11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 47
„Neubrück“Seite 11-15

Öffentliche Bekanntmachung zur Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf...Seite 15-23

Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung zur Erhe-
bung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt HennigsdorfSeite 23-24

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehörd-
liche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
für die Jahre 2019 – 2021 Seite 24

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung
der Grabenschau 2019 Seite 24

Öffentliche Bekanntmachung über die vereinfachte
Umlegung VU 2308 Hennigsdorf LIISeite 24-25

Öffentliche Bekanntmachung über die vereinfachte
Umlegung VU 2542 Hennigsdorf LIII..... Seite 25

Öffentliche Bekanntmachung über den Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf .. Seite 25

Mitteilungen der Stadverwaltung

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf
für das Jahr 2019..... Seite 25

Termine und Veranstaltungen..... Seite 26

Ehrenamtliche/n Wahlhelfer/innen gesucht... Seite 27

Tag der offenen Tür der Stadverwaltung Hennigs-
dorf Seite 28

Nichtamtlicher Teil

Neues aus dem Wachstumskern.....Seite 29-30

Anzeigenteil

..... Seite 31-32

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 27.02.2019****Öffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0002/2019
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Berufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirats****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beruft die Osteoporose SHG 437 Hennigsdorf als Mitglied in den Behindertenbeirat der Stadt Hennigsdorf.
Die Interessen werden durch Frau Sabine Krause vertreten.

Begründung:

Die Osteoporose SHG 437 Hennigsdorf hat mit dem Schreiben vom 03.12.2018 den Antrag gestellt, Mitglied im Behindertenbeirat zu werden.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0010/2019
Stadtverwaltung**Betreff: Benennung der Behindertenbeauftragten****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters Frau Cornelia Behnke als Behindertenbeauftragte.

Begründung:

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf, § 5 abs. 1 (b), benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Angestellten der Stadtverwaltung für die Arbeit und Belange sowie Integration der Menschen mit Behinderung eine Behindertenbeauftragte.

Der Bürgermeister schlägt Frau Cornelia Behnke vor.

Frau Behnke ist nach einer internen Stellenausschreibung seit dem 01. September mit dieser Funktion betraut und hat sich sehr gut in die Arbeit der Belange der Menschen mit Behinderung eingearbeitet.

Mit der Berufung durch die Stadtverordnetenversammlung kann Sie sich offiziell in alle städtischen, kreislichen und landesweite Netzwerke einbringen und die Integration der Menschen mit Behinderungen forcieren.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:BV0021/2019
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Neuwahl einer ehrenamtlichen Schiedsperson des Schiedsstellenbereiches Hennigsdorf-Süd sowie als Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine ehrenamtliche Schiedsperson zur Neubesetzung der Schiedsstelle für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Süd sowie als Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord zum 01. April 2019.

Begründung:

Gemäß des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr.13], S. 158, ber. GVBl.I/01 [Nr.03], S. 38, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom März 2018 (GVBl.I/18, [Nr.4])), hat die Stadt Hennigsdorf zwei Schiedsstellen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten einzurichten und zu unterhalten.

Beide Schiedsstellen vertreten sich gegenseitig.

Die Besetzung der Schiedsstelle für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Süd sowie die Vertretung für den Amtsbezirk Hennigsdorf-Nord ist ab dem 01. April 2019, auf Grund des Ablaufes der Amtszeit der derzeitigen Schiedsfrau, Frau Carola Lehmann, neu zu besetzen.

Aus dem vorgenannten Grund hat die Verwaltung die Neubesetzung der Schiedsstelle im Amtsblatt Nr. 01/ 2019 sowie auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf (www.hennigsdorf.de) am 11. Dezember 2018 mit Terminsetzung zum 15. Februar 2019 für die Amtszeit von fünf Jahren öffentlich ausgeschrieben.

Bis zum 15. Februar 2019 sind zwei Bewerbungen (Posteingang vom 07. Februar 2019, 08. Februar 2019) eingegangen.

Es handelt sich um folgende Bewerbungen:

1. Frau Kerstin Gröbe, Posteingang am 07. Februar 2019 (siehe Anlage 1)
2. Herr Michael Paschen, Posteingang am 08. Februar 2019 (siehe Anlage 2)

Die Voraussetzungen gemäß § 3 des Schiedsstellengesetzes, wie die Vollendung des 25. Lebensjahres, der ständige Wohnsitz in Hennigsdorf und das gültige Wahlrecht wurden von der Verwaltung geprüft und sind erfüllt.

Die Nachweise sind bei der Fachbereichsleiterin Bürgerdienste jederzeit einsehbar.

Die Berufung erfolgt für die Schiedsperson für die eine einfache mehrheitliche Entscheidung nach einer geheimen Wahl durch die Stadtverordneten und der protokollierten Annahme der Wahl durch die mehrheitliche gewählte Schiedsperson.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) bedarf es einer Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Oranienburg für die gewählte Schiedsperson. Die Verwaltung stellt den entsprechenden Antrag beim zuständigen Amtsgericht Oranienburg nach der erfolgten mehrheitlichen Neuwahl.

Anlagen:

1. Bewerbungsschreiben von Frau Gröbe
2. Bewerbungsschreiben von Herrn Paschen

Abstimmung:
Ergebnis der geheimen Wahl (verbundene Einzelwahl):
- Frau Kerstin Gröbe: 16 Stimmen und somit mehrheitlich gewählt
- Herr Michael Paschen: 12 Stimmen
(2 ungültige Stimmen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:BV0022/2019
Die Linke**Betreff: Beschluss zur Aufhebung der BV0089/2018, Errichtung einer Erinnerungstafel und die Prüfung weiterer Gedenktafeln****Beschluss:****Die SVV möge beschließen:**

1. Der Beschluss 0089/2018 sowie der Änderungsantrag AN/BV0089/2018/01 wird außer Kraft gesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem SV Stahl Hennigsdorf eine Erinnerungstafel an Erwin Thiesies auf öffentlichem Land in der unmittelbaren Nähe des Sportplatzes am Oberstufenzentrum zu errichten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Erinnerung an für die Stadtgeschichte bedeutsame Personen und Gebäude Vorschläge zur Errichtung von Gedenktafeln im Stadtgebiet der SVV zu unterbreiten.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0024/2019
Fraktionen SPD, CDU/FDP und B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss zur Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt:

Zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur stellt die Stadt Hennigsdorf für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest.

Begründung:

Der Imkerverein Hennigsdorf begehrt die Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gewährt grundsätzlich jedem das Recht, auf seinem eigenen Grundstück eine Imkerei in beliebig großem Umfang zu betreiben. Gleiches gilt auch für ein fremdes Grundstück, das der Imker zu diesem Zweck gepachtet hat oder für das ein Einverständnis des Eigentümers vorliegt.

Die Bedeutung der Bienenhaltung für die Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System ist wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. Obwohl der Honigbiene eine hohe ökologische und ökonomische Bedeutung zukommt, ist sie im Gegensatz zu den Wildbienen, Hummeln und Hornissen nicht von den besonderen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfasst.

Die Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung für das Gemeindegebiet der Stadt Hennigsdorf dient in erster Linie der Sicherung, Stärkung und Unterstützung der Imkerei. Des Weiteren ist sie eine wesentliche Hilfe bei Rechtsfragen und eventuellen Rechtsstreitigkeiten, die immer dann auftreten können, wenn es darum geht, dass von einem Bienenstand Emissionen ausgehen. Regelmäßig werden dann die §§ 906, 1004 BGB bemüht. Sowohl in verwaltungsrechtlichen als auch in zivilrechtlichen Klageverfahren orientieren sich die Gerichte auch an der Frage der Ortsüblichkeit.

Die Bienenhaltung ist vom Nachbarn oder sonstigen Betroffenen zu dulden, wenn sie ortsüblich ist und der Imker die Beeinträchtigungen nicht durch ihm wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann. Mit der Feststellung der Ortsüblichkeit kann die Stadt Hennigsdorf hier etwas mehr Rechtssicherheit zugunsten der Imker schaffen und zumindest den Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB schwächen.

In der Stadt Hennigsdorf besteht der Imkerverein seit den 1930er Jahren. Derzeit gibt es 24 im Verein organisierte Imker mit insgesamt schätzungsweise 120 Bienenvölkern an unterschiedlichen Standorten verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Darüber hinaus gibt es weitere nicht-organisierte Imker in Hennigsdorf.

Eine (beispielhafte) Übersicht von Gemeinden, die einen solchen Beschluss gefasst haben, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1 Übersicht von Gemeinden

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im SVV-Büro, Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0025/2019
Fraktion SPD

Betreff: Beschluss zur Beauftragung der Erstellung eines „Masterplanes Wohnungsbau“

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens zum Ende des dritten Quartals 2019 einen „Masterplan Wohnungsbau“ als Handlungsleitfaden und zur Festlegung von Prioritäten der SVV zur Beratung und zum Beschluss zur weiteren Umsetzung vorzulegen. Der „Masterplan Wohnungsbau“ soll dabei insbesondere die nachfolgenden Angaben (Nr. 1-4) beinhalten, die zur Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschritte notwendig sind, die die Prioritäten der Stadt bestimmen sowie den sich daraus ergebende Rahmen zur Finanz- und Arbeitsplanung der Verwaltung konkret festlegen. Im Rahmen der Finanzplanung sind auch entsprechende Fördermöglichkeiten aufzuzeigen.

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Verwaltung vom 19.11.2018 auf die parlamentarische Anfrage der SPD – Stadtverordnetenfraktion ist dabei vorrangig die „Bauliche Ertüchtigung“ (B-Plan Entwurf und mögl. notwendiger Grunderwerb) des Gebietes Feldstraße / Krumme Straße zu berücksichtigen.

1. Analyse und Auflistung der bestehenden Wohnungsbaupotentialflächen auf der Basis des FNP und des INSEK, auf denen unabhängig von der Eigentumssituation jeweils mehr als 25 Wohneinheiten errichtet werden können. Anzugeben ist insbesondere:
 - Lage
 - Größe
 - mögliche WE
 - Eigentumssituation
 - Nutzungssituation
 - Planungsrechtliche Situation
 - bereits in Planung oder Bau befindliche Vorhaben
2. Ableitung der zur Erreichung der Baureife notwendigen Handlungsschritte der Stadt und Dritter, insbesondere:
 - notwendige städtebauliche Konzepte
 - notwendige Bebauungsplanverfahren
 - notwendiger Grunderwerb
 - notwendige Erschließungsmaßnahmen
3. Identifizierung von Potentialflächen für den Bau von Sozialwohnungen nach der Wohnungsbauförderrichtlinie des Landes. Hierbei sind hinsichtlich weiteren bezahlbaren Wohnraumes in der freien Vermietung vor allem in einer lokalen Partnerschaft die Stadt, Wohnungsbau Gesellschaft sowie der örtlichen Wohnungsbauunternehmen eng einzubeziehen.
4. Priorisierung der ermittelten Potentialflächen und der notwendigen Handlungsschritte und deren Einordnung in die Finanzplanung der Stadt sowie der Arbeitsplanung der Verwaltung.

Begründung:

Die Situation am Hennigsdorfer Wohnungsmarkt ist trotz aller bereits erfolgten umfassenden Schritte insbesondere für die Bezieher mittlerer und kleiner Einkommen sehr angespannt. Auf Grund der bekannten bestehenden räumlichen und städtebaulichen Situation sind relevante Potentialflächen für den Wohnungsbau nur sehr begrenzt verfügbar. Die regelmäßig notwendige Innenentwicklung und möglicherweise bestehende Nutzungskonflikte erfordern rechtzeitige und umfassende Planungen. Es ist daher dringend erforderlich die vorhandenen Potentialflächen klar zu identifizieren, entsprechende Prioritäten zu setzen und umgehend die notwendigen Schritte zur Baulandmobilisierung einzuordnen und einzuleiten. Der Master-Plan Wohnen soll dazu für alle Beteiligten ein klarer und transparenter Handlungsleitfaden sein.

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Der Beschluss 0025/2019 wurde mit dem nachfolgenden Änderungsantrag beschlossen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0025/2019/01
Fraktion Die Linke

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Beauftragung der Erstellung eines „Masterplanes Wohnungsbau“

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Weiterhin sollte in einem neuen Flächennutzungsplan untersucht werden, welche seit Jahren nicht genutzten Gewerbeflächen zur Wohnbebauung umgewidmet werden können.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0002/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2019 / Information über nicht umgesetzte Beschlüsse

Mitteilungsinhalt:

1. Die SVV nimmt die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2019 zur Kenntnis.



2. Die Verwaltung informiert darüber, dass keine nicht umgesetzten Beschlüsse vorliegen.

Anlage:

Übersicht der Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2019

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0027/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Neuausrichtung der Förderstruktur für das Projekt „KreativWerk„ im Gebäude des Alten Gymnasiums unter Beibehaltung der Wettbewerbsstrategie zum Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg gemäß BV0114/2015 vom 04.11.2015

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Wettbewerbsstrategie zum Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg gemäß BV0114/2015 vom 04.11.2015 wird in Fortschreibung und Aktualisierung der Projekte beibehalten.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Projekt „KreativWerk“ im Gebäude des Alten Gymnasiums (BV0101/2016) als prioritäres Vorhaben aus dem Stadt-Umland-Wettbewerb weiterzuverfolgen und die notwendigen Maßnahmen für dieses Projekt unter Neuausrichtung der Förderstruktur nach der Richtlinie GRW-I vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Das Projekt „Klimaschutz in der Praxis – Möglichkeiten der nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen am Beispiel der Region Hennigsdorf-Velten-Oberkrämer durch Zusammenarbeit im Kommunalverbund“ ist als Klammerprojekt zur Erfüllung der Wettbewerbsstrategie des SUW weiterzuverfolgen. Der entstandene Fehlbetrag für die Finanzierung in Höhe von 155.600,00 EURO aus dem Projektbudget „KreativWerk“ bereitzustellen.

Begründung:**Wettbewerbsstrategie zum Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg:**

Mit Beschluss der SVV vom 04.11.2015 (BV0114/2015) hat sich Hennigsdorf (als Lead-Partner) gemeinsam mit den Mittelbereichspartnern Velten und Oberkrämer am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) beteiligt. Die eingereichte Strategie mit dem Titel „Zukunftsfähig Leben, Wohnen und Arbeiten entlang der Havel“ wurde als einer der Preisträger ausgewählt; es wurden Fördermittel aus den Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER von rund 14 Mio. EURO in Aussicht gestellt. Die Umsetzung der im SUW eingereichten Projekte steht gemäß ausdrücklicher Aussagen seitens MIL jedoch unter bestimmten Prämissen. So werden Projekte im Rahmen „OP EFRE Land Brandenburg 2014-2020“ nur gefördert, sofern im Rahmen der Gesamtstrategie mit den Projekten mindestens zwei thematische Ziele (TZ) bedient werden. In Betrachtung der gegenwärtig in der Kooperation noch verbliebenen Projekte ist festzustellen, dass bis auf das Klammerprojekt „Klimaschutz in der Praxis – Möglichkeiten der nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen am Beispiel der Region Hennigsdorf-Velten-Oberkrämer durch Zusammenarbeit im Kommunalverbund“ alle übrigen Projekte nur das Teilziel 9 bedienen. Vorgenanntes Projekt bedient wiederum das zwingend zu bedienende Teilziel 4. Daher ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtstrategie und zur Umsetzung der noch in der Kooperation verbliebenen Projekte sowohl in Hennigsdorf als auch bei den Kooperationspartnern erforderlich, das Klammerprojekt im Rahmen des SUW umzusetzen.

Projekt „KreativWerk“ im Gebäude des Alten Gymnasiums (Anlage 1 Maßnahmenblatt):

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, den in Aussicht gestellten Fördermitteln und den bereits bereitgestellten Eigenmitteln ergibt sich ein **Fehlbedarf von 3.354.000 EURO**. Hinzu kommen noch ca. 1,5 Mio. Euro Projektkosten (z. B. Personalkosten) vor und während der Bauphase. Somit ist das Vorhaben im Rahmen der SUW Förderung nicht mehr umsetzbar!

Die Stadt Hennigsdorf will das Projekt „KreativWerk“ als prioritäres Vorhaben aus dem

Stadt-Umland-Wettbewerb weiterverfolgen. Es besteht die Aussicht, für dieses Projekt unter Neuausrichtung der Förderstruktur Fördermittel nach der Richtlinie GRW-I (Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - (GRW-I) akquirieren zu können.

Als erste vorausschauende Maßnahme zur Neuorientierung der GRW-I Förderung wurde vom 29.12.2018 bis zum 31.01.2019 ein erneutes Interessenbekundungsverfahren zur Nutzung und Betrieb der Immobilie durch die Stadt Hennigsdorf öffentlich bekannt gemacht und durchgeführt. Das Verfahren wurde ohne Bekundung eines Interesses abgeschlossen.

Projekt „Klimaschutz in der Praxis“ (Anlage 2 Maßnahmenblatt):

Das Projekt nimmt, wie bereits ausgeführt, im Gesamtkonzept der Umsetzung des Stadt-Umland-Wettbewerbs (SUW) im Rahmen der Kooperation der Städte Hennigsdorf (Lead Partner), Velten und der Gemeinde Oberkrämer eine Schlüsselfunktion ein. Im weiteren Verfahren und den dazu geführten Gesprächen mit dem MIL und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) wurde das Projekt „Klimaschutz in der Praxis“ als förderfähig und förderwürdig eingestuft. Die co:bios STIFTUNG hat in Kooperation mit Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer (Kooperationsvereinbarung vom November 2017) bei der ILB auf der Grundlage der Förderrichtlinie RENplus 2014 - 2020 am 31.08.2017 den Fördermittelantrag über einen Zuschuss von 155.600,00 EURO (80 % Förderung) gestellt. Im Zeitraum bis Juni 2018 wurde der Antrag von der ILB bearbeitet. In der Zeit gab es mehrere Anhörungen. Die Bedenken der ILB, insbesondere ging es um aufgeworfene vergaberechtliche Fragen, wurden zwar vollständig ausgeräumt, trotzdem lehnte die ILB den Antrag mit Bescheid vom 27.06.2018 ab. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgte am 12.07.2018, der Widerspruch wurde jedoch am 27.11.2018 abgelehnt. Auf den Weg der Klage gegen diesen Bescheid wurde trotz Aussicht auf Erfolg verzichtet, da die gute Zusammenarbeit mit der ILB bei anderen Vorhaben nicht gefährdet werden sollte.

Da die Umsetzung der im SUW verbliebenen Projekte nicht in Frage gestellt wird, ist beabsichtigt, dass die Stadt Hennigsdorf den durch fehlende Förderung entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 155.600,00 EURO für das Projekt aus dem Projektbudget „KreativWerk“ als Zuwendung zur Verfügung stellt. Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der co:bios Consult GmbH und den Städten Hennigsdorf und Velten sowie der Gemeinde Oberkrämer vom November 2017 stehen bereits im jeweiligen Haushalt Mittel in Höhe der Eigenanteile für das Gemeinschaftsprojekt bereit. Diese betragen 20 % der Gesamtkosten, somit insgesamt 38.920 EURO (davon: Hennigsdorf 20.901 EURO, Velten 9.563 EURO, Oberkrämer 8.655 EURO). Der Eigenanteil der Stadt Hennigsdorf erhöht sich somit um 155.680 EURO auf 176.581 EURO. Für die Umsetzung des Projektes werden maximal 24 Monate benötigt. Der Projektstart könnte unmittelbar nach Beschlussfassung bis zum Mai 2019 beginnen. Für die Durchführung des Projektes sind die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH in Kooperation mit der co:bios Consult GmbH als Trägerin des Klima-Kompetenzzentrums verantwortlich.

Anlagen:

Anlage 1 Maßnahmenblatt Projekt „KreativWerk“ im Gebäude des Alten Gymnasiums
Anlage 2 Maßnahmenblatt „Klimaschutz in der Praxis“

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0018/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ (Anlage 1) wird mit Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2) gebilligt und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (Anlagen 3.1 bis 3.14) werden zu Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“, die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Siehe Anlagen 1 – 3.14

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“, Stand 25.01.2019

Anlage 2: Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht, Stand 25.01.2019

Anlage 3: Umweltbezogene Informationen:

- 3.1. Schätzung II ehemalige NVA-Kaserne, Ruppiner Chaussee 19, 16761 Stolpe-Süd, TRION vom 05.12.2006, Auftraggeber: TLG Immobilien GmbH
- 3.2. Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 14.02.2017
- 3.3. Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 27.10.2017
- 3.4. Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2017
- 3.5. Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 19.10.2017
- 3.6. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Techn. Umweltschutz vom 24.10.2017
- 3.7. Stellungnahme der DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement vom 13.11.2017
- 3.8. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Eberswalde vom 09.11.2017
- 3.9. Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe vom 01.11.2017
- 3.10. Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde vom 26.10.2017
- 3.11. Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung vom Büro für faunistische Gutachten, Dipl.-Ing. Götz Nessing vom 18.05.2018
- 3.12. Baugrunduntersuchungen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit BV: B-Plan 47 „Neubrück“, IGK GmbH vom 14.12.2018
- 3.13. Verkehrsuntersuchung B-Plan Nr. 47 „Neubrück“, LK Argus GmbH vom 08.01.2019
- 3.14. Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 47 „Neubrück“, LÄRMKONTOR GmbH vom 22.01.2019

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 1, Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 11-15.

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0011/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage.

Begründung:

Anlass für die Überarbeitung der Friedhofssatzung ist die Notwendigkeit zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in der Präambel (redaktionelle Änderung).

Danach wird die Präambel wie folgt geändert (Änderungen fett gedruckt):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am **27.02.2019** auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel **3 des Gesetzes vom 18.12.2018** (GVBl. I/18, [Nr. 37]), **S.4 i.V.m.**

§ 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel **1 des Gesetzes vom 15.10.2018** (GVBl. I/18, [Nr. 24]), nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltliche Änderungen der Satzung selbst sind nicht notwendig.

Anlagen:

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 15-23.

■ **Beschlussvorlage**
Einreicher:

BV0012/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:
1. die Bestätigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für das Jahr 2017.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In Hennigsdorf erfolgen jährliche Neu- und Nachkalkulationen. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Berechnung basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2017

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2017 wurde ein Kostendeckungsgrad von 100,51 % ermittelt. Das bedeutet eine **Überdeckung von 0,51 % (1.632,72 EUR)**. Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Dieser Überschuss wirkt sich mindernd bei den Gebühren für die Benutzung der Feierhalle und des Feierraums, für die UGA und für Grabstätten und deren Verlängerung aus.

1.2. Neukalkulation 2019

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2019 sind i. d. R. die Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen 2019. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2015 bis 2017.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2019 im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2018 sind in der **Anlage 2** dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2018 zu 2019

2.1. Allgemeine Gründe für die Veränderung der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2018 und 2019 ist festzustellen, dass anders als in den Vorjahren, die Abweichungen doch beträchtlich sind. Dies betrifft Abweichungen sowohl nach oben (Gebührensteigerung) als auch nach unten (Gebührensenkung). Die Abweichungen begründen sich insbesondere wie folgt:

Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2019 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2017 ergab eine geringfügige Kostenüberdeckung, welche sich gebührenmindernd auf die Gebührenkalkulation 2019 auswirkt.

Gebührensteigernd wirkt sich die Baumaßnahme: „Barrierefreie Erneuerung der Zuwegung zur Friedhofskapelle einschließlich des Wegeumlaufs um die Friedhofskapelle und dem Zugang zur Friedhofsverwaltung auf dem Waldfriedhof von Hennigsdorf“ (gemäß BV0031/2017 vom 17.05.2017 und MV0032/2018 vom 12.09.2018) aus.

Gebührenmindernd wirkt sich die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 bis 2030 (BV0040/2011 vom 30.03.2011) aus. Hier konnte der Anteil der als Parkanlage genutzten Fläche, die bereits beräumt wurde und



nicht mehr der Friedhofsnutzung zur Verfügung steht, von 30 % auf 35 % erhöht werden. Die am Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren im Wesentlichen auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Firma Stadtservice und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zugrunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den Kostenansätzen 2018 nicht geändert, sind also nicht für die jetzt steigenden Gebühren ursächlich.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen

Nachfolgend werden die Gebührentatbestände aufgeführt, in denen deutliche Gebührenerhöhungen aber auch -reduzierungen ermittelt wurden. Eine umfassende Erläuterung der Gründe und der Gebührenermittlung zugrunde liegenden Systematik ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(A) Gebühren für Grabstätten

Die neu kalkulierten Gebühren 2019 für die Überlassung der Grabstätten (A1 bis A15) sinken um ca. 15 bis 24 %.

Wesentlicher Grund für diese Gebührensenkung ist die Erhöhung des als Parkanlage genutzten Anteils der Friedhofsgesamtfläche von 30 % auf 35 %. Nunmehr werden 35 % der auf den entsprechenden Kostenstellen anfallenden Kosten durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ finanziert und deshalb bei der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.

(B) Bestattungsgebühren

Die neu kalkulierten Gebühren B1 bis B4 sind um ca. 6 % gestiegen.

Der Grund für diese Kostensteigerung ist im Wesentlichen in der 2017/18 durchgeführten Baumaßnahme begründet. Mit dieser Baumaßnahme geht eine Werterhöhung des Friedhofsvermögens einher, die über Abschreibung und Verzinsung über 40 Jahre in die Gebühren eingeht.

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten im Bereich der Verwaltungsmitarbeiter unterschiedlich bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird (z. B. bei der Gebühr C.10: 2018 von 36,34 EUR auf 36 EUR abgerundet, 2019 nunmehr aber von 37,07 EUR auf 37 EUR). Entsprechend gibt es sowohl gleich bleibende Gebühren aber auch Erhöhungen um bis zu 3,00 %.

(D) Sonstige Gebühren

In dieser Gebührengruppe macht sich die unterschiedliche Wichtung der Kostenstellen in den einzelnen Gebühren über die Äquivalenzrechnung und Fallzahlen besonders bemerkbar. Einerseits wurden hier Gebührenreduzierungen bzw. keine Veränderungen ermittelt, andererseits steigen insbesondere die Gebühren für die Umgestaltung der Grabstätten (D7 – D 11) um ca. 30 %.

Dies begründet sich überwiegend aus der erhöhten Abschreibung und Verzinsung aufgrund der durchgeführten Baumaßnahme auf dem Waldfriedhof und aus den geringeren Fallzahlen. Die Gebühren zur Benutzung der Feierhalle (D1) und des Feierraumes (D2) erhöhen sich um ca. 15 % bzw. ca. 54 % infolge der Baumaßnahme.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der Anlage 2 weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können, ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt (im vergangenen Jahr gab es nur einen einzigen Gebührenbescheid, der nur aus einer Teilgebühr bestand). Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (Anlage 3) ermittelt.

Aufgrund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen (Fallbeispiele 1 bis 4) im Mittel um rd. 5,5 % reduzieren.

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 5 und 6) erhöhen sich die Kosten im Mittel um rd. 9,5 %. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2019 verändert. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten nicht.

Anlagen:

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2018 zu 2019

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2018 zu 2019

Anlage 4 Erläuterung der Grundlagen für die Gebührenermittlung

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 23-24.

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46 oder in der Friedhofsverwaltung des Waldfriedhofes, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0013/2019

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss der Kindertagesstättenatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättenatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung des kommunalen Trägers, zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen.

Begründung:

Die Kindertagesstättenatzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kita-Beiträgen wurde am 07.05.2014 (BV 0044/2014) durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung sollen die aktuellen rechtlichen Grundlagen abgebildet und die Kalkulation der Platzkosten als Grundlage zur Festsetzung der Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Ziel ist es auch, die durch Rechtsprechung erfolgte Auslegung und Klarstellung des Kita-Gesetzes im Satzungstext darzustellen und diesen auf das Notwendige zu begrenzen. Anders als in der 2014er Satzung sollen zukünftig die Kostenbeiträge zur Tagespflege und der Zuschuss zum Mittagessen nicht mehr als Teil der Kita-Satzung, sondern selbständig geregelt werden. Darüber hinaus sind Änderungen vorgeschlagen, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

• Kürzung der Kita-Satzung

Die seit 2014 gültige Kita-Satzung beinhaltet neben den Regelungen zur Kostenbeitragsermittlung und -erhebung auch Normen, die bereits durch andere Gesetze geregelt werden. Im vorliegenden Entwurf der Kita-Satzung wurden diese mit dem Ziel der Reduzierung der Paragraphen und somit der Transparenz und Übersichtlichkeit gestrichen. Dazu gehören insbesondere aus dem Kita-Gesetz die Aufgaben der Kindertagesbetreuung, der Rechtsanspruch, die Gesundheitsvorsorge und die Beteiligung der Eltern.

Einige Regelungen der 2014er Satzung haben keinen direkten Bezug zur Erhebung von Kostenbeiträgen, wie die Aufnahme, Aufsichtspflicht, Informationspflicht oder Medikamentengabe. Diese Regelungen, die für die Betreuung und Organisation in der Kindertagesstätte erforderlich sind, werden zukünftig in Betreuungsverträgen festgelegt, die vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte geschlossen und durch die Personensorgeberechtigten und den Träger unterschrieben werden müssen. Die Betreuungsverträge für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung unterscheiden sich dabei in einigen Punkten von denen für Hortkinder. Sie sind zur Information Anlage 6 und Anlage 7 der Beschlussvorlage.

• Anpassung und Klarstellung von Rechtsbegriffen

Das Kita-Gesetz und die Kita-Satzung enthalten Rechtsbegriffe, die auch in anderen Gesetzen verwendet und teilweise unterschiedlich ausgelegt werden. Hier ist eine weitgehende Klarheit auch dadurch beabsichtigt, dass immer die gleichen Begriffe verwendet werden. Dazu gehören insbesondere die Begriffe Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Beitragspflichtige statt Eltern/Personensorgeberechtigte sowie Kostenbeiträge statt Kita- oder Elternbeiträge.

• Kündigung des Betreuungsvertrages (§ 4)

Die Möglichkeit der Kündigung durch den Träger wurde in der vorliegenden Satzung um den (befristeten) Ausschluss von der Betreuung ergänzt. Die Kündigung und der Ausschluss sollen nach Abwägung und Information des Jugendamtes dann möglich sein, wenn die Betreuung unmöglich oder die Gesundheit des Kindes oder anderer Personen gefährdet ist.

• Definition und Ermittlung des Einkommens (§§ 9 bis 12)

Die kostenbeitragspflichtigen Einkommen wurden größtenteils beibehalten. Das Kindergeld zählt zukünftig nicht mehr zum Einkommen. Außerdem gibt es eine Klarstellung zum Elterngeld Plus. Neu ist auch, dass für die Höhe der Kostenbeiträge zukünftig das Einkommen der Personensorgeberechtigten relevant ist, unabhängig davon, ob diese getrennt oder zusammen leben. Das trifft auch für die Eltern zu, die im sogenannten Wechselmodell die Personensorge wahrnehmen.

• Staffelung der Kostenbeiträge nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (§ 12)

Die Staffelung erfolgte bisher durch den Abzug vom Jahresnettoeinkommen von 300 EUR je Kind und Monat. Das wird auch in der Satzung 2019 beibehalten, jedoch als Jahresbetrag in Höhe von 3.600 EUR. Nicht mehr vorgesehen ist der Abzug für nicht unterhaltsberechtigte Personen, die in der Familie leben, da das Kita-Gesetz bei der Staffelung von Elternbeiträgen nur auf die unterhaltsberechtigten Kinder abstellt.

• Wesentliche Veränderung des Einkommens (§ 11)

Bisher wird die Höhe des Kostenbeitrags dann verändert, wenn das Elterneinkommen 15 % höher oder geringer als das dem Kostenbescheid zugrunde liegende ist. Bei Selbstständigen wurde es jährlich nach Erhalt des Steuerbescheides korrigiert. In Zukunft sollen – auch zur Gleichbehandlung - nach Vorlage der Einkommensnachweise alle Bescheide auf das tatsächliche Einkommen hin überprüft werden. Für Eltern entfällt damit die Pflicht eine Veränderung des Einkommens anzuzeigen, eine Korrektur im laufenden Jahr bleibt jedoch weiter möglich.

• Verpflegung mit Frühstück und Vesper (§ 18, Abs. 2)

Seit 01. August 2018 stellt der Träger Frühstück und Vesper in allen Kitas und Horten sowie in der Kita Traumland das Abendessen. Für diese Leistung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, sondern sie fließt in die Kalkulation der Platzkosten ein und kann dadurch Einfluss auf die Höhe der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes haben. Der Satz der 2014er Satzung (Satz 2), der das Mitbringen des Frühstücks und der Vesper regelt, entfällt.

• Staffelung des Kostenbeitrages nach der täglichen Betreuungszeit (§ 5, Anlage 1 zur Satzung)

Die Staffelung des Kostenbeitrages nach der täglichen Betreuungszeit erfolgt nach dem vorliegenden Satzungsentwurf stundenweise und linear im Verhältnis zur kürzeren oder längeren Betreuung. Dadurch sind für Kinder im Vorschulalter 9 Betreuungszeiten (ab 4 bis 12 Stunden) möglich, für Hortkinder in der Schulzeit 7 (2 bis 8 Stunden). Die halbstündige Staffelung im Hort entfällt. Der Bedarf an Betreuungszeiten oberhalb der Regelbetreuung ist auch zukünftig nachzuweisen. Sind die Voraussetzungen für die wöchentliche Betreuungszeit gegeben, bleibt der Betreuungsumfang beim 5-fachen der täglichen Betreuungszeit.

• Höhe der Kostenbeiträge (§ 10, Anlage 1 zur Satzung)

Die Kosten der Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind insbesondere aufgrund höherer Personalkosten und durch die Versorgung mit Frühstück und Vesper deutlich gestiegen. Auch Projekte und Angebote zur Fachkräftesicherung und -qualifizierung schlagen deutlich höher zu Buche. Die Personalkostenzuschüsse des Landes sind dagegen gestiegen. In der Anlage 4 sind die Grundzüge der Kalkulation dargestellt. Das sind einerseits die anrechenbaren Kosten nach § 1 und 2 der Kita-Betriebskostenversorgung und andererseits die Personalkostenzuschüsse auf der Grundlage des Kita-Gesetzes sowie die sonstigen Zuschüsse des Landes und des Bundes. Verpflegungskosten werden nicht für die Mittagversorgung, sondern nur für die Versorgung mit Frühstück und Vesper berücksichtigt.

Trotz deutlich gestiegener Kosten ist in den Beitragstabellen dennoch keine Erhöhung der Kostenbeiträge vorgesehen. Aufgrund der höheren Leistungen nach dem SGB II und XII ist der Mindestbeitrag bis zu einem Einkommen von 15.000 EUR, statt bisher bis 14.000 EUR pro Jahr zu entrichten. Der Höchstbeitrag wird ab einem Einkommen von 63.001 EUR, statt bisher ab 62.001 EUR fällig. Durch das unter „Staffelung der Kostenbeiträge“ beschriebene stundenweise tägliche Betreuungsangebot, verändern sich die Kostenbeiträge. Bei der Anhebung des Einkommens für den Mindestbeitrag und

der Kostenbeitragsanpassung für die stundenweise Staffelung der Betreuungszeiten ist sichergestellt, dass die Kostenbeiträge nicht steigen, sondern in der Regel bei gleichem Einkommen sinken.

• Beitrag für das Schwimmbad in der Kita Schmetterling

Ab 01.08.2019 wird zur Verwaltungsvereinfachung für die Schwimmbadnutzung (Kita-Satzung 2014: § 15 Abs. 7) kein gesonderter Beitrag mehr erhoben.

• Hausaufgabenbetreuung

Das alternative Angebot der Hausaufgabenbetreuung (Kita-Satzung 2014: § 15 Abs. 9) entfällt. Es wurde ab 2014 in der Grundschule Nord als Pilotprojekt gestartet, jedoch noch vor Ende des Schuljahres 2014/2015 beendet, da Zielsetzung des Projektes und Erwartung der Nutzer nicht übereinstimmten.

• Eingewöhnung (§ 15)

Bisher wurde grundsätzlich mit der Aufnahme des Kindes (in der Regel der 1. des Monats) der volle Kostenbeitrag fällig. Mit der vorliegenden Satzung wird vorgeschlagen, dass bei Eingewöhnung eines Kindes gemeinsam mit den Eltern, im ersten Betreuungsmonat nur der halbe Kostenbeitrag fällig wird.

• Schließtage (§ 7)

Die möglichen Schließtage der Kindertagesstätten sollen von 2 auf 4 erhöht werden. Diese sollen für Fortbildungen genutzt werden, wobei 2 Tage als Minimum festgelegt sind. Diese zusätzlichen Tage dienen auch, um im Rahmen des Qualitätsmanagements die Ergebnisse der Befragungen und externen Beobachtungen in eintägigen Veranstaltungen mit dem Team auszuwerten und gemeinsam Entwicklungsfelder zu definieren.

• Ferienbeantragung (§ 16, Abs. 2)

Die Regelungen zur Ferienbetreuung bleiben weitestgehend bestehen. Wesentliche Änderung ist hier, dass die Beantragung der Ferienbetreuung nicht mehr 6 Wochen vor Ferienbeginn, sondern 6 Wochen vor der Ferienbetreuung erfolgen muss. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Sommerferien, da die Beantragung nach der Kita-Satzung 2014 durch die Länge der Ferien bis zu 11 Wochen im Voraus erforderlich war.

• Kalkulation der Kostenbeiträge (Anlage 4 zur BV)

Kostenbeiträge sind keine Benutzungsgebühren im Sinne des KAG. Nach aktueller Rechtsprechung handelt es sich um sozialrechtliche Abgaben eigener Art. Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich nach dem Elterneinkommen, dem Betreuungsumfang und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und nicht in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Träger von Kindertagesstätten haben daher die Aufgabe die Kosten auf der Grundlage des Kita-Gesetzes in Verbindung mit der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zu ermitteln. Die Stadt Hennigsdorf hat die Ermittlung des Höchstbeitrages an ein externes Büro übergeben. Im Ergebnis der Kalkulation (Anlage 4, Grundzüge der Kalkulation) ergeben sich die nachfolgenden Kosten je Platz und Altersgruppe. Der Höchstbeitrag nach der vorliegenden Kita-Satzung unterschreitet die Kosten des Trägers.

Altersgruppe	durchschnittliche kalkulierte Platzkosten pro Monat	durchschnittliche kalkulierte Platzkosten des Trägers pro Monat (abzüglich der institutionellen Förderungen)	Höchstbeitrag lt. Satzung 2019 (BV0013/2019) bei 8 Stunden (Kita) bzw. 4 Stunden (Hort)
0 – 3 Jahre	1.227,19 EUR	573,71 EUR	309,75 EUR
3 – 6 Jahre	611,37 EUR	336,98 EUR	256,32 EUR
6 – 12 Jahre	295,58 EUR	214,91 EUR	166,50 EUR

Die Höhe des Zuschusses zum Mittagessen wird in der Essengeldsatzung (BV0014/2019) geregelt. Da nicht alle Kinder an der Versorgung mit Mittagessen in der Kita teilnehmen, sondern überwiegend in den Grundschulen, wurden daher in den Verpflegungskosten bei der Ermittlung des Höchstbeitrages (Kostenbeitrag) nur die Kosten für Frühstück und Vesper, nicht aber die Kosten der Mittagversorgung berücksichtigt.

Die Grundzüge der Kalkulation sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Kalkulation kann während der regulären Sprechzeiten der Stadtverwaltung im zuständigen Fachdienst eingesehen werden.



Aufgrund der vielen Veränderungen, Verschiebungen und Streichungen ist die Darstellung in Form einer Synopse sehr unübersichtlich. Daher ist in der Anlage 5 der Beschlussvorlage die Satzung 2014 und der Entwurf 2019 mit Hinweisen auf die neuen Fundstellen bzw. die Veränderungen dargestellt. Der Satzungsentwurf ist in der Anlage 1 zu finden.

Die wesentlichen Änderungen wurden in den Kita-Ausschüssen in der Zeit vom 24.09. bis 08.10.2018 vorgestellt. Nach der Beschlussfassung am 27.02.2019 wird die Satzung an den Landkreis zur Herstellung des Einvernehmens über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz weitergeleitet. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, muss die Satzung mit den erforderlichen Korrekturen am 10.04. oder 22.05.2019 erneut durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt, wenn das Einvernehmen zur beschlossenen Satzung vorliegt.

Die auf der Grundlage der Kita-Satzung 2014 bestehenden Betreuungsverträge mit den Eltern/Personensorgeberechtigten werden zum 31.07.2019 gekündigt und zeitgleich werden auf der Grundlage der Satzung 2019 Verträge ab dem 01.08.2019 mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Die Kita-Satzung 2019 soll am 01.08.2019 mit Beginn des Kita-Jahres 2018/2019 in Kraft treten.

Anlagen:

- Anlage 1 BV0013/2019: Entwurf der Kita-Satzung 2019
- Anlage 2 BV0013/2019: Kostenbeitragstabellen, Anlage 1 zur Kita-Satzung – BV0013/2019
- Anlage 3 BV0013/2019: Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf, Anlage 2 zur Kita-Satzung – BV0013/2019
- Anlage 4 BV0013/2019: Grundzüge der Kalkulation, Anlage 3 zur Kita-Satzung – BV0013/2019
- Anlage 5 Gegenüberstellung Kita-Satzung 2014 / Entwurf 2019 mit Hinweisen/Fundstellen
- Anlage 6 Betreuungsverträge für Kinder von 0 bis 6 Jahren (Kita)
- Anlage 7 Betreuungsverträge für Kinder von 6 bis 12 Jahren (Hort)

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0014/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung).

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf versorgt als Träger von Kindertagesstätten Kinder in 6 Kitas und einem Hort mit Mittagessen. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

Der Zuschuss zur Mittagsversorgung wurde bisher in der Kindertagesstättenatzung der Stadt Hennigsdorf geregelt. Für die Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung und die Zuschüsse zur Mittagsversorgung gelten unterschiedliche Grundlagen. Während Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Mittags-Verpflegungsleistung in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen erbringen sollen, sind die Kostenbeiträge für die Betreuungsleistung zu kalkulieren und die Regelungen zur Staffelung und Sozialverträglichkeit nach dem Kita-Gesetz anzuwenden. Das Einvernehmen mit dem Landkreis ist nur zu den Kostenbeiträgen herzustellen. Daher soll die Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung (BV0013/2019) und die Erhebung des Zuschusses zur Mittagsversorgung (Essengeldsatzung) in zwei Satzungen

unabhängig voneinander geregelt werden. Mit der Trennung beider Satzungen erfolgt die klare Abgrenzung von Kostenbeitrag und Zuschuss zum Mittagessen.

Die Versorgung mit Frühstück und Vesper wird in der Essengeldsatzung nicht berührt. Die Kosten für diese Verpflegungsleistungen sind Bestandteil der Betriebskosten und werden bei der Ermittlung der Platzkosten und des Höchstbeitrages im Rahmen der Kalkulation der Kostenbeiträge in der Kita-Satzung berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Essengeldsatzung soll die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt und die Erhebung verbindlich geregelt werden.

1. Festsetzung der ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten

Die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen ist rechtlich unbestimmt und bedarf einer sachlich gerechtfertigten Grundlage. In der Vergangenheit wurde sie auf der Grundlage der Kosten kalkuliert. Allerdings gibt es keine gesetzliche oder gerichtlich bestätigte Kalkulationsgrundlage.

2017 hat die AG 17 (Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG) 4 Varianten für die Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen erarbeitet. Die Stadt Hennigsdorf hat sich entschieden, die Variante auf der Grundlage der Festlegung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas zu übernehmen. Daraus ergibt sich ein festzusetzender Portionspreis von 1,86 EUR für die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre und von 2,13 EUR für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Die Berechnungsgrundlage ist der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen

In der Anlage 3 zur Beschlussvorlage sind die Regelungen der Satzungen 2014 und 2019 gegenübergestellt. Neben dem Verfahren gibt es nachfolgende wesentliche Änderungen zur Satzung 2014:

- Der Portionspreis sinkt für Kinder von 0 bis 6 Jahren von 1,96 auf 1,86 EUR, für Kinder von 6 – 12 Jahren von 2,26 auf 2,13 EUR.
- Der monatliche Festbetrag mit halbjährlicher Spitzabrechnung des monatlichen Zuschusses zur Mittagsversorgung entfällt aufgrund des sehr hohen Verwaltungsaufwandes.
- Stattdessen wird der Zuschuss pauschal ohne spätere Rückrechnung erhoben. Dabei werden im Kindergartenbereich 200 von 250 möglichen Essentagen und im Hortbereich 175 von 185 Schultagen zugrunde gelegt. Die Ferientage werden bei der Festlegung der Anwesenheitstage nicht berücksichtigt. Der Pauschalbetrag beläuft sich demnach auf 31,00 EUR pro Monat.
- Liegen die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz vor, liegt der Pauschalbetrag für Kinder von 0 – 6 Jahren bei 7,30 EUR, für Kinder von 6 – 12 Jahren bei 8,30 EUR.
- Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes über 6 Wochen können Personensorgeberechtigte auf Antrag von der Zahlung des Pauschalbetrages befreit werden.
- Im 1. Eingewöhnungsmonat mit den Eltern wird kein Pauschalbeitrag erhoben.

Der Zuschuss zum Mittagessen soll nach der vorliegenden Satzung mit dem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesbetreuung erhoben werden.

Beide Satzungen treten am 01.08.2019 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuung und Tagespflege
- Anlage 2: Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen zur Mittagsversorgung
- Anlage 3: Darstellung der Regelungen 2014 (Kita-Satzung) und 2019 (Essengeldsatzung)

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0019/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss für die Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Zurücknahme der BV0019/2018 entsprechend der Darstellung und Begründung zur Kostenentwicklung und zur Projektfortführung in der MV0035/2018.
2. Das Kellergeschoss der Biber-Grundschule wird grundlegend saniert und neu gegen aufsteigendes Grundwasser gedichtet.
3. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Planungskonzeption, der Übersichtsgrundriss mit der Leistungsabgrenzung (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
4. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
5. Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Das Projektbudget beträgt 570.000,00 EUR, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 2.
7. Wesentliche Abweichungen von der Planungskonzeption, der Kostenzusammenstellung und dem Zeitplan sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit dem Starkregenereignis im Juli 2017 hat sich der schlechte bauliche Zustand des Kellergeschosses der Biber-Grundschule aus dem Jahr 1936, bezogen auf die Dichtheit des Gebäudes gegenüber Grundwasser, sehr deutlich gezeigt.

Während des anhaltenden Starkregens in der 29. und 30. KW 2017 wurde die gesamte Fußbodenfläche des Kellergeschosses mit Schul- und Technikräumen von ca. 440,00 m² mehrfach bis zu 15 cm Wasserhöhe durch aufsteigendes Grundwasser über die Fußbodenflächen geflutet.

An 5 Tagen wurden die Kellerräume jeweils komplett ausgepumpt, was somit einer Gesamtwassermenge von ca. 330 m³ entspricht. Das Ereignis ist umfangreich fotografisch dokumentiert.

Insgesamt sind durch den Wassereinbruch Räume für die schulische Nutzung von 300,00 m² Nutzfläche betroffen. Nach dem letzten Abpumpen des Wassers wurden die 300,00 m² nassen Teppichbodenbeläge im Schulbereich entfernt und von den Trockenbauwänden die durchnässte Gipskartonbeplankung demontiert.

Zur weiteren Entfeuchtung wurden über 3 Wochen 6 Stück Industrie-Bautrockner a 1,2 kW und 1.100 m³/h Volumenstrom aufgestellt und ganztägig betrieben.

Die vom Wassereinbruch betroffenen Bauteiloberflächen im Keller sind zwischenzeitlich abgetrocknet, zeigen jedoch alle Wasserspuren mit Aufquellungen und z.T. Sporenbildungen. Zwei Probeaufnahmen des Fußbodenbereiches in Schulräumen bis zum unmittelbar anstehenden Grundwasserstand haben gezeigt, dass keine funktionierende Dichtung im Fußbodenaufbau existiert und die Fußboden-Materialien wie Anhydrit-Estrich und Dämmung weiterhin total durchnässt sind.

Allein durch die aktuelle Bauteildurchfeuchtung und die daraus resultierende Sporenbelastung ist eine Schulnutzung nicht möglich und eine zukünftige, wiederholte Flutung des Kellergeschosses bei einem steigenden Grundwasserstand absehbar.

Für eine weitere Nutzung der Räume im Kellergeschoss für den Schulbetrieb sind diese grundlegend gegen aufsteigendes Grundwasser zu sanieren.

Für die Sanierung des Kellergeschosses mit einer neuen Grundwasserdichtung hat das Büro MW+Partner Bauingenieure GmbH aus Hennigsdorf bereits Untersuchungen an der Bausubstanz vorgenommen, ein Konzept für die Umsetzung erstellt und die dafür anfallenden Kosten ermittelt.

2. Planungskonzeption

Ziel der Sanierung ist es, alle Horizontal- und Vertikaldichtungen im Bereich der 300 m² Nutzfläche der Schulräume im Kellergeschoss gegen aufsteigendes Grundwasser neu herzustellen, die Räume nach dem Wasserschaden grundlegend zu sanieren und so für den Schulbetrieb wieder voll nutzungsfähig zu machen.

Die neue Grundwasserdichtung wird durch Ausbildung einer „Schwarzen Wanne“ erfolgen. Dazu ist der komplette Fußbodenaufbau zu entfernen, das Fußbodenniveau tiefer zu legen und mit Beton-Bodenplatte, Bitumen-Dichtung, Aufbeton gegen Druckwasser, Dämmung, Zementestrich und Bodenbelag wieder neu herzustellen.

Die Kelleraußenwände sind freizulegen und mit neuen vertikalen, bituminösen Druckwasserdichtungen zu versehen.

Alle Außen- und Innenwände erhalten neue horizontale Dichtungen im Sägeverfahren. Die einzelnen Dichtungsabschnitte sind untereinander druckwasserdicht zu verbinden.

Ausbau-Bauteile wie Putzflächen, Türen, Elektroinstallation sind zu erneuern. Die Räume sind abschließend malermäßig wieder herzustellen.

Für die Technikräume im Kellergeschoß mit ca. 140,00 m² Nutzfläche, die zum Teil unterschiedliche Fußbodenhöhen haben und mit umfangreich mit Heizungstechnik bestückt sind und einen einschichtigen Betonfußboden besitzen, soll keine Fußboden-erneuerung erfolgen.

Diese Räume erhalten jeweils einen mittigen, groß dimensionierten Pumpenschacht aus Stahlbeton mit Gitterrostabdeckung sowie eine Tauchpumpe mit Schwimmerschaltung, so dass hier anfallendes Wasser unmittelbar abgepumpt werden kann.

Die Technikräume werden durch eine wasserdichte Beton-Schwelle gegenüber dem Flurbereich abgetrennt und die Schulräume so geschützt.

Die gesamte Baumaßnahme benötigt eine Baustelleneinrichtung und eine gesondert herzustellende Zufahrt vom hinteren Parkplatz aus. Diese Zufahrt muss abschließend wieder zurückgebaut werden, da die Grundflächenzahl des Schulgeländes bereits zu 100% ausgeschöpft ist.

Eine Baugenehmigung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Ziel ist es die Planungen und Ausschreibung mit Vergabe so durchzuführen, dass mit Beginn der Sommerferien 2019 die Bauarbeiten beginnen und gerade die lärmintensiven Arbeiten wie der Abbruch, die Außendichtungsarbeiten mit dem Erdbau sowie der Großteil der Betonierarbeiten für den neuen Fußbodenaufbau in den Sommerferien abgeschlossen werden. Die Ausbaurbeiten erfolgen dann sukzessive und sollen zum Jahresende 2019 abgeschlossen sein.

Die Planungskonzeption zur Kellersanierung ist mit der Schulleitung der Biber-Grundschule abgestimmt.

3. Verfahren zur Vergabe

Zur Projektentwicklung mit der Erstellung aller Planungen, der Ausschreibungsunterlagen sowie der Bauleitung ist das Büro MW+Partner Bauingenieure GmbH nach HOAI mit den Leistungsphasen 1 - 8 als Generalplaner entsprechend BV0019/2018 beauftragt worden.

Die fertig gestellten Planungen zu den Leistungsphasen 1 - 7 wurden abgerechnet. Das Büro wird die Projektentwicklung und Umsetzung fortführen.

Die bautechnischen Arbeiten zur Ausführung der Sanierung des Kellergeschosses werden entsprechend der vorliegenden Planungen und Ausschreibungsunterlagen in 8 Losen nach Vergabebienstandweisung der Stadt Hennigsdorf durch die Verwaltung als „Öffentliche Ausschreibungen“ über die Online-Plattform Vergabemarktplatz Brandenburg ausgeschrieben und vergeben.

4. Kosten

Die Zusammenstellung der Projektkosten zu dieser BV über 570.000,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Bei der Aktualisierung der Kostenberechnung wurden die Ausschreibungsergebnisse nach BV0019/2018 berücksichtigt.

Die Kosten werden aus geplanten Mitteln im Haushalt (HH) 2018 und 2019 wie folgt gedeckt.

Aus dem gebundenen Auftrag an das Büro MW+Partner Bauingenieure GmbH über 62.874,96 EUR wurden 36.997,14 EUR in 2018 abgerechnet. Die Differenz über 25.877,82 EUR sowie weitere Haushaltsmittel für das Projekt aus dem HH 2018 in Höhe von 307.125,04 EUR werden im Zuge einer HHE dem HH 2019 zugeführt. Darüber hinaus sind 200.000,00 EUR im HH 2019 für das Projekt geplant.

5. Zeitplan

Für die Planung und Baudurchführung dieses Vorhabens sind wie folgt vorgesehen:

Planungen LP 1-6	abgeschlossen
Ausschreibungsverfahren	März 2019
Planungen LP 7 neu	April 2019
Baubeginn	Juni 2019



Fertigstellung Bauleistungen und Planung LP 8

Dezember 2019

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtsgrundriss mit Leistungsabgrenzung
- Anlage 2: Projektkosten nach DIN 276

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0016/2019

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss OBV Ladenöffnungszeiten 2019 bis 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2019 bis 2021

Begründung:

Seit 2009 legt die Stadt Hennigsdorf Sonntage fest, die gemäß des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) es den Händlern für bestimmte stadtweite Ereignisse erlauben, die Besucherströme auch in ihrem Interesse zu nutzen.

Dabei ist die Stadt Hennigsdorf grundsätzlich dem Duktus des Gesetzes gefolgt und hat wie folgt in den vergangenen Jahren den Händlern an besonderen kulturellen städtischen Höhepunkten die Möglichkeiten der Öffnungszeiten an Sonntagen eingeräumt:

2009	3 Sonntagsöffnungen
2010	4 Sonntagsöffnungen
2011	6 Sonntagsöffnungen
2012	4 Sonntagsöffnungen
2013	6 Sonntagsöffnungen
2014	5 Sonntagsöffnungen
2015	4 Sonntagsöffnungen
2016	4 Sonntagsöffnungen
2017	5 Sonntagsöffnungen
2018	5 Sonntagsöffnungen

In den zurückliegenden zehn Jahren hat die Stadt somit die bestehende Möglichkeit von maximal zehn Öffnungstagen im Jahr nicht ausgeschöpft.

Andere Städte und Gemeinden im Land Brandenburg sowie auch im Land Berlin haben diese Möglichkeiten vollständig ausgenutzt. In der Regel gab es immer eine deutliche Diskrepanz zwischen den beiden Nachbarländern Berlin und Brandenburg in der Anzahl der Möglichkeiten zur Öffnung an Sonntagen.

Es folgten gerichtliche Entscheidungen, die letztendlich auf das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz dahingehend Auswirkungen hatten, dass das Land Brandenburg im Mai 2018 für das bestehende Gesetz eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes ca. einen Monat später in Kraft setzte.

Es wurden die Bedingungen für mögliche Sonntagsöffnungszeiten genauer definiert und festgeschrieben, um Auslegungen und Wertungen zu minimieren und im Besonderen, die Interessenvertreter (DGB, IHK, Handelsverbände) nachweislich zu beteiligen.

So unterscheidet jetzt die Verwaltungsvorschrift zwischen besonderen und regionalen, wiederkehrenden bereits traditionellen Ereignissen, die mit Besucheraufkommen und Ausstrahlungswirkungen im Vorfeld durch die Ordnungsbehörde zu bewerten sind.

Die Stadtverwaltung hat in einem umfangreichen Verfahren ermittelt, dass wir nach dem Inhalt der Verwaltungsvorschrift drei besondere traditionelle Ereignisse für die kommenden Jahre in der Stadt nachweisen können sowie ein regionales Ereignis, dass ein sehr prägendes Ereignis mit einem starken Zustrom an Besucher aus dem Umland ist.

Die besonderen Ereignisse sind:

- die Hennigsdorfer Festmeile (immer das letzte vollständige Wochenende im August),
- das Handwerkfest zum Erntedank (immer zum kalendarischen Erntedank),
- der Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt (immer am 2. Adventssonntag).

Das regionale Ereignis ist:

- der Kunsthandwerkermarkt am Bürgerhaus (immer im Mai außerhalb von kirchli-

chen Feiertagen).

Alle Feste haben feste traditionelle wiederkehrende Termine im Veranstaltungskalender der Stadt und eröffnen somit die Möglichkeit, einer Beschlussvorlage über eine ordnungsbehördliche Anordnung (OBV) über drei Jahre, zu erstellen.

Die von der Stadt Hennigsdorf vorgeschlagene Anzahl von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen liegt mit vier Veranstaltungen unterhalb der gesetzlichen zugelassenen Anzahl. Nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 BbgLöG wären insgesamt 10 Wochenenden vorstellbar. Im Interesse der Einhaltung des verfassungsrechtlichen verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes hat die Stadtverwaltung davon abgesehen, diese Höchstzahl auszuschöpfen.

Die geforderte nachweisliche Beteiligung der Interessenvertreter (Handelsverband, IHK, DGB) wurde am 20. Dezember 2018 gem. Anlage 1 versendet und mit einer Terminierung zur Beantwortung zum 15. Januar 2019 versehen.

Es hat nur der Interessenverband der Gewerbetreibenden, der Handelsverband Potsdam, geantwortet (siehe Anlage 2).

Die anderen Interessenvertreter haben von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Damit sind aus Sicht der Verwaltung alle Voraussetzungen in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes erfüllt und die OBV ist gem. Anlage 3 den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

1. Schreiben an Interessenvertreter
2. Antwort des Interessenvertreters
3. OBV 2019-2021

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst IV/2, Allgemeine Ordnung/Gewerbe, Zimmer 1.47, eingesehen werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2019 – 2021 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 24.

Nichtöffentliche Sitzung

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0003/2019

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Erteilung einer Belastungsvollmacht im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 13, Flurstück 1464, Eduard-Maurer-Straße

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0017/2019

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Nichtausübung eines Wiederkaufsrechts für das Grundstück Flur 8, Flurstück 576 und 762, Berliner Straße

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

BV0023/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur Umsetzung des Fördervorhabens „Etablierung und weitere Qualifizierung eines Regionalen Clustermanagements Life Sciences im regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten“

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0015/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Vergabe der Verpflegungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf

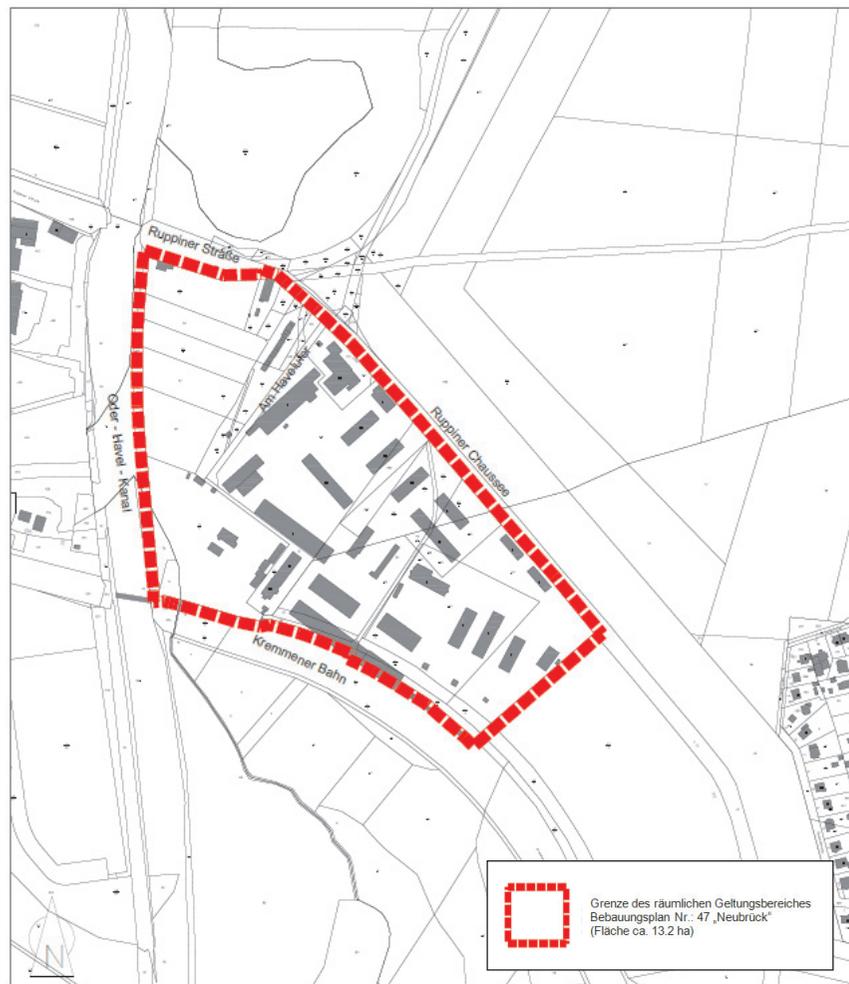
Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0020/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Auftragsvergabe für Dienstleistung und Organisation der Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Hennigsdorf ab 01.03.2019

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ einschließlich Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ wird aus der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet, die öffentliche Erschließung mit Verkehrsanbindungen für alle Verkehrsteilnehmer sowie die Ver- und Entsorgung des Bereiches gesichert und Baurechte für Wohnen und Gewerbe geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ wird mit Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt.

	Urheber	Schutzgut bzw. Themenblock	Art der umweltbezogenen Informationen
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Landkreis Oberhavel, Dez.I, FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/ Planung vom 14.02.2017	Boden, Mensch, Biotope, Tiere, Wasser	Altlasten Erfassung der ehem. NVA-Kaserne als Altlastenverdachtsfläche (ISAL-Nr. 0336652722). Verweis auf Gutachten vom 05.12.2006, dass im Auftrag der TLG erstellt wurde - Durchführung einiger Bodenuntersuchungen für den bebauten Bereich. Keine Feststellung von Bodenverunreinigungen, die Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich machen. Hinweis auf mögliche punktuelle Kontaminationen aufgrund der Vornutzung. Verweis auf den Bereich der Schießbahn mit erhöhten Bleiwerten (Hinweis Stadt Hennigsdorf: Schießbahn liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes). Hinweis auf Grundwassermessstellen und Pegel. Antrag auf Altlastenhaftungsfreistellung wurde von der Treuhand am 10.03.1992 für die ehem. NVA-Kaserne gestellt. Naturschutz Hinweise auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Stolpe“ sowie des Naturschutzgebiets „Schwimmhafenwiesen“ sowie gesetzlich geschützte Biotope Tiere Hinweise auf geschützte Tierarten (z.B. Bieberreviere) Niederschlagswasser Hinweis auf das Vorhandensein von zwei wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser Trinkwasserschutzzone Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes „Stolpe“
	Landkreis Oberhavel, Dez.I, FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/ Planung vom 27.10.2017 - untere Naturschutzbehörde	Biotope, Pflanzen, Tiere,	Fledermäuse, Vögel, Biotope Verweis auf tatsächliche oder potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse, dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten heimischer Vogelarten sowie gesetzlich geschützte Biotope im südöstlichen Bereich
	- Umweltschutz und Abfallbeseitigung	Boden, Mensch	Altlasten Verweis auf militärische Nutzung des Plangebietes – ehem. NVA-Kaserne, Registrierung im Altlastenkataster des LK OHV unter Nr. 0336652722 sowie Verweis auf ehem. Tankstelle in Höhe „Am Havelufer“ - Registrierung im Altlastenkataster des LK OHV unter Nr. 0336650021. Aufgrund der Vornutzungen ist bei Boden- und

- Entsorgungsträger		Grundwassereingriffen generell mit dem Auffinden von punktuellen oder flächenhaften Kontaminationen zu rechnen Hinweise zum Vorgehen bei ungewöhnlichen Verfärbungen und Gerüchen im Boden Analyse des anfallenden Bodenaushubs entsprechend LAGA-TR und ggf. Entsorgung entsprechend Schadstoffgehalt
	Boden, Mensch, Landschaftsbild	Abfallentsorgung Hinweise zur Abfallentsorgung, Berücksichtigung der Erfordernisse der Abfallentsorgungssatzung des LK OHV
- untere Wasserbehörde	Boden, Wasser	Trinkwasserschutzzone B-Plangebiet befindet sich derzeit innerhalb der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Stolpe. Künftig liegt dieser Bereich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserwerkes Stolpe. Verbote und Nutzungsbeschränkungen richten sich nach dem Leitfaden „Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg“, Anlage 1.2.
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2017	Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmale Bodendenkmal (Fundplatz Nr. 12 von Stolpe – festgestellte mittelalterliche Siedlungsspuren) im Plangebiet. Nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung und Begründung. Hinweis bei erdeingreifenden Maßnahmen im Bodendenkmalbereich auf Dokumentationspflicht und ggf. archäologische Begleitung
Landesamt für Bauen und Verkehr vom 19.10.2017	Mensch	Eisenbahn Hinweis auf unmittelbare Nähe der Bahnstrecke der Kremmener Bahn – Berücksichtigung bei der Lärmschutzplanung
Landesamt für Umwelt, Abt. Techn. Umweltschutz vom 24.10.2017	Mensch	Immissionschutz Hinweis auf Verkehrsgeräusche (durch die S-Bahn, Ruppiner Chaussee und Autobahn) und die Erforderlichkeit zur Fertigung eines schalltechnischen Gutachtens
	Wasser	Wasserwirtschaft Hinweis auf westlichen Anschluss des Plangebietes an einen Teil der Wasserfläche der Havel, einem Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraße Plangebiet liegt im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Obere Havel (Döllnfließ bis Spree)“. Das GEK liegt noch nicht vor. Die Havel ist in dem Bereich ein erheblich veränderter, sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss, dessen ökologisches Potenzial als mäßig eingeschätzt wird. Für das Vorhaben gelten Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Vorhaben darf der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Potenzials der Gewässer in betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen. Hinweis auf Kleingewässer im Plangebiet, Verweis auf Gewässerrandstreifen und die Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen Überschwemmungsgebiete Plangebiet liegt derzeit in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW10) Überflutungsflächen, HW-Risikogebiete Hinweis darauf, dass die Havel bei der

			vorläufigen Bewertung als hochwassergeneigtes Gewässer bestimmt worden ist. Im Plangebiet liegen die ufernahen Bereiche des LSG Stolpe in einer neu ermittelten Überschwemmungsfläche für ein HQ100. Flächenausdehnung für HQExtrem nur marginal größer. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Bereiche des Plangebietes, welche nicht im LSG liegen, nicht von Ausuferungen bei HQ100 betroffen sind. Planbereich befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Das Risikogebiet ist im B-Plan zu vermerken. Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Hinweis darauf, dass in den nächsten Jahren Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Hochwasserrisikomanagementplanung Hinweis auf Veröffentlichung der Maßnahmekarten (inkl. Maßnahmenlisten) sowie Maßnahmensteckbriefe im Internet unter: http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c462640.de Gewässersteckbrief Gewässersteckbrief liegt der Stellungnahme als Anlage bei.
		Boden, Wasser	Grundwasser Begrenzung der Versiegelung des Bodens auf ein notwendiges Mindestmaß, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, Plangebiet wird von den Wasserständen der Havel beeinflusst. Hinweis, dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss und dass nicht auszuschließen ist, dass die Fläche bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinträchtigt wird
	DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement vom 13.11.2017	Mensch, Pflanzen	Verkehrslärm Verweis auf die Verkehrslärmschutzverordnung – keine Erforderlichkeit von weiteren Lärmschutzmaßnahmen durch die Deutsche Bahn AG, Berücksichtigung der Auswirkungen durch Erschütterungen und Verkehrslärm durch die Planung. Hinweis über den Ausschluss jeglicher Ansprüche für Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen. Hinweis auf „Bestandsschutz“ der bestehenden Bahnanlage Pflanzungen Beachtung des DB Netz AG-Handbuchs 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken Verweis auf Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für Sträucher und Bäume
	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Eberswalde vom 09.11.2017	Landschaftsbild	Anbaubeschränkungen und -verbote Verweis auf die Einhaltung der Anbaubeschränkungen und Anbauverbote des § 24 BbgStrg entlang der Landesstraße 17
	Berliner Wasserbetriebe vom 01.11.2017	Wasser, Boden	Grundwasser Hinweis auf Brunnen und Grundwassermessstellen der Berliner Wasserbetriebe. Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Stolpe Zone II. Nördlich der Ruppiner Chaussee befindet sich die Zone I.

			Hinweis auf Betretungsverbot der Zone I, Beachtung der Bau- und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonenvorordnung, Beachtung des Merkblattes zum Verhalten in Wasserschutzgebieten				der Zauneidechen im einstelligen bis unteren zweistelligen Bereich Brutvögel: Nachweis von 40 Brutvogelarten – alle gehören zu den „besonders geschützten“ Arten, keine Art ist streng geschützt oder wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten steht der Star als „gefährdet“ auf der Roten Liste Deutschland; Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling und Teichralle stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands; Girlitz, Gartenrotschwanz und der Feldsperling stehen auf der Vorwarnliste in Brandenburg Fledermäuse: Nachweis von sechs überwinternden Fledermäusen in vier Arten: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, braunes Langohr, Zwergfledermaus, Gebäude fungiert als nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Ruhestätte Fischotter: kein Nachweis des Fischotters, Vorkommen entlang der Havel wahrscheinlich Biber: Nachweis Biber Schutzgebiete, Schutzobjekte , Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH- oder europäischen Vogelschutzgebietes, eines Großschutzgebietes und eines Naturschutzgebietes. Der westliche Bereich des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Stolpe. Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Stolpe. keine Naturdenkmäler vorhanden, Bäume an der Ruppiner Straße nicht als Allee kartiert; 538 Bäume gemäß Vermessungsplan vorhanden, die der Baumschutzsatzung Hennigsdorf unterliegen geschützte Biotope . Im Plangebiet befinden sich fünf geschützte Biotope; 3 Arten vorhanden, die durch Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind – Heidenelke, Sandstrohlilie und Sumpfschwertlilie
	Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde vom 26.10.2017	Wasser	Bundeswasserstraße Verweis auf Angrenzung des Plangebietes an die Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße bei Wasserstraßenkilometer ca. 12,100 bis km 12,600 östliches Ufer. Planung des Ausbaus des Streckenabschnittes für das 2,80 m abgeladene Großmotorgüterschiff mit Begegnungseinschränkung. Zukünftige Wasserspiegelbreite wird ca. 42 m betragen. Übergabe eines Lageplanauszuges des Ausbaukonzeptes 2008 mit dargestellten Landeingriffen. Hinweis auf genehmigte Düker und Bootssteganlagen „Dritter“				
Fachgutachten	Schätzung II ehemalige NVA-Kaserne, Ruppiner Chaussee 19, 16761 Stolpe-Süd, TRION vom 05.12.2006	Boden	Bodenuntersuchungen im Bereich B: ein stark mit Garagen, Heizwerk, Baracken und Wohnunterkünften sowie einer Schießbahn bebauter Teil des ehem. Kasernengeländes nördlich des S-Bahndamms. Analytische Auffälligkeiten ausschließlich durch hohe Bleiwerte im Zielbereich der Schießbahn. Schießbahn befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. In keiner der vier Bohrungen wurden Auffälligkeiten im Probengut bemerkt, mit Ausnahme eines leicht muffigen Geruchs in der obersten Schicht der Bohrung B2. Untersuchungsergebnisse keine Hinweise auf behebungspflichtige Lasten im Boden. Für Teilfläche B kein Altlastenverdacht, durch anthropogene Veränderungen muss dieser Bereich in die Verdachtsklasse VK 2a eingestuft werden.				
	Umweltbericht vom 31.01.2019, Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 47, TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung	Inhalt des Umweltberichtes	Darstellung der Umweltschutzziele, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter				
		Biotope, Pflanzen, Tiere	Biotoptypen , Gewässer, ruderal Standorte, Grünlandbrachen, baumreiche Standorte, Waldbereich, anthropogen beeinflusste Grünflächen, versiegelte Bereiche Biotopeverbund , Bedeutung mittelhoch bis hoch für den Biotopverbund aufgrund des Altarms (Kleingewässer) mit standortgerechtem Gehölzsaum sowie der verschiedenen Röhrichtgesellschaften und des Oder-Havel-Kanals, östlicher Bereich des Plangebietes Lebensraum für den Biber Fauna , Amphibien: Nachweis Erdkröte und Teichfrosch (Listung in Anhang V der FFH-Richtlinie) - beide Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und stehen in Brandenburg auf der Roten Liste, beiden Arten sind in Brandenburg als „derzeit nicht gefährdet“ bzw. „ungefährdet“ eingestuft Reptilien: Nachweis Zauneidechse (national „streng geschützt“, Listung im Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Brandenburg „gefährdet“) und Blindschleiche (national „besonders geschützt“, in Brandenburg „ungefährdet“), Individuenzahlen				
							Geologie, Baugrund , Bereiche entlang der Havel und im direkten Umfeld des Kleingewässers aus Niedermoor – hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen, die restlichen Bereiche Ablagerungen der Urstromtäler mit fein- bis grobkörnigen Sanden – Bereiche sind stark anthropogen überprägt. Beeinträchtigung durch Verdichtung, Versiegelung und Bodenaustausch, hohe Wasserdurchlässigkeit der sandigen Substrate, Altlastenverdachtsfläche aufgrund der ehem. militärischen Nutzung Bodendenkmal „Fundplatz Nr. 12 von Stolpe“, Eingriffe in das Schutzgut Boden können mit der Planung ausgeglichen werden, die Eingriffe in die Funktion Boden ist als nicht erheblich einzustufen.
							Grundwasserneubildungsfunktion sehr gering aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, hohe Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers durch geringen Grundwasserflurabstand mit < 2 m unter Geländekante und wasserdurchlässigem Boden. Die Uferbereiche des Kleingewässers unterliegen dem Risiko einer Überschwemmung



			bei einem HQ-100-Ereignis. Die anderen Flächen des Gebietes sind nicht gefährdet. Ufer der Havel ist stark verbaut und z.T. befestigt. Die Havel wird dem Bereich der Strukturgüteklasse 4 zugeordnet. Die Eingriffe in die Funktion Wasser ist als nicht erheblich einzustufen.
	Luft / Klima		Klima , Plangebiet wird nördlich, östlich und südlich durch weiträumige Waldgebiete umschlossen, im Westen wird es durch die Havel begrenzt. Wasserflächen sind Kaltluftentstehungsbereiche, die sich im Zusammenhang mit den „Frischluff produzierenden“ Waldbereichen klimatisch positiv auf das Plangebiet auswirken. Plangebiet wird insgesamt als wenig belastet eingestuft. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft kann durch das Bauvorhaben nicht abgeleitet werden.
	Landschaftsbild/ Erholung		Landschaftsraum, Landschaftsbild , Landschaftsbild eher siedlungsgeprägt, bebauter Bereich ist größtenteils verfallen und ungeordnet (mit Ausnahme der Asylbewerberunterkünfte, der Bebauung in der Nähe des Kreisverkehrs und des Wohngebäudes in Havelnähe), Landschaftsschutzgebiet sowie Gelände mit Bootsanlegestelle haben ein hohes Erholungs-/Freizeitpotential, Kleingewässer wird im Winter zum Schlittschuhlaufen genutzt. Attraktives Landschaftsbild in der Umgebung sowie Erholungsmöglichkeiten, für das Landschaftsbild prägende Bäume an der östlichen Plangebietsgrenze, positive Wirkung von einigen Laubbäumen am Rande des Kleingewässers auf das Landschaftsbild, Aufwertung des Landschaftsbildes durch Baumgruppe am nördlichen Spielplatz auf dem Gelände der Asylbewerberunterkünfte
	Mensch		Lärm , erhebliche Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 entlang der Ruppiner Straße/Ruppiner Chaussee sowie der südlichen und südwestlichen Bereiche durch angrenzenden S-Bahn-Verkehr, passiver Schallschutz erforderlich Schadstoffe/Gerüche geringfügige, aber nicht erhebliche Belastung aus dem Straßenverkehr im nördlichen Bereich des Plangebietes durch Luftschadstoffe der angrenzenden Landesstraße L17 Gesundheit und Wohlbefinden überwiegend neutral Positive Aspekte sind die klimatisch günstige Situation durch die Havel, das LSG und die Waldflächen
	Kultur- und sonstige Sachgüter		Bodendenkmal Fundplatz Nr. 12 von Stolpe (mittelalterliche Siedlungsspuren), vorhandenes Wohngebäude im geplanten MI 3 aufgrund geschichtlicher Bedeutung erhaltenswürdig, unterliegt nicht dem Denkmalschutz, weitere Kultur- und Sachgüter nicht vorhanden.

	Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung Dipl.-Ing. Götz Nesson vom 18.05.2018	Geschützte Tierarten	Durchführung von faunistischen Kartierungen auf eventl. Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer, Eremit und Heldbock, Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse (Quartierfunktionen) sowie Fischotter und Biber. Ergebnis der faunistischen Kartierungen: - Kein Nachweis von Raupen des Nachtkerzenschwärmers - Ausschluss von Vorkommen des Eremiten und des Heldbockes - Nachweis von Erdkröte und Teichfrosch - Kein Nachweis der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten - Nachweis von Zauneidechse und Blindschleiche - Nachweis von 40 Brutvogelarten, die besonders geschützt sind. Davon werden sechs Arten gemäß Roter Liste für das Land Brandenburg und für Deutschland als gefährdete Arten geführt. Keine Art ist streng geschützt oder wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG 1979) aufgeführt. - Kein Nachweis von Sommerquartieren von Fledermäusen - Nachweis von sechs überwinternden Fledermäusen (vier Fledermausarten) in einem Gebäude, das nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätte geschützt ist. - Kein Nachweis für den Fischotter im Bearbeitungszeitraum, Vorkommen entlang der Havel wird als wahrscheinlich erachtet. - Nachweis für den Biber, regelmäßige Frequentierung der Havelufer. Nachweisbar waren regelmäßig genutzte Ausstiege und Fressplätze im Flachwasser. Prüfung in der Konfliktdarstellung, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden oder Beeinträchtigungen gemäß Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere) abzusehen sind. Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (Verminderungs- oder/und Ersatzmaßnahmen). Ergebnis: Für die im Gutachten aufgeführten planungsrelevanten Tierarten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand ausgelöst wird.
	Baugrunduntersuchungen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit BV: B-Plan 47 „Neubrücke“, IGK GmbH vom 14.12.2018	Boden	Drei Kleinbohrungen bis in Tiefe von 3,0 m unter Gelände abgeteuf. Grundwasser im Bereich einer Kleinbohrung in einer Tiefe von 2,2 m unter Gelände angeschnitten. Durchlässigkeitsbeiwerte liegen im entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereich.
	Verkehrsuntersuchung B-Plan Nr. 47 „Neubrücke“ vom 08.01.2019	Mensch	Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs Ruppiner Chaussee/ Ruppiner Straße/L171/Am Havelufer unter Berücksichtigung des zusätzlich entstehenden Verkehrs, Durchführung einer Verkehrsaufkommensermittlung, Ergebnis: Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten ist der Kreisverkehr ausreichend leistungsfähig.
	Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 47 „Neubrücke“ vom 22.01.2019	Mensch, Erholung	Untersuchung des Verkehrslärms (Straße und Schiene) auf das Plangebiet. Grundlage der Ausgangsdaten ist die Verkehrsuntersuchung der LK Argus GmbH vom 08.01.2019, Ergebnisse zeigen schalltechnische Konflikte. Hauptlärmquellen sind Ruppiner Chaussee und S-Bahntrasse. Vorschläge für Festsetzungen im B-Plan zum Schutz der Gebäude vor Verkehrslärm

Die öffentliche Auslegung findet im Zeitraum vom **08.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019** statt.

Ort der öffentlichen Auslegung: **Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1, Zimmer 1.55
16761 Hennigsdorf**

Zeiten der öffentlichen Auslegung: **Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr**

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 877-217 oder 877-136).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.hennigsdorf.de auf den Seiten der Stadtplanung sowie unter www.bauleitplanung.brandenburg.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hennigsdorf, den 28.02.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf BV0011/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) S. 4 i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungsvorbereitungen
- § 10 Bestattung
- § 11 Benutzung der Feierhalle und des Feierraumes
- § 12 Särge, Urnen
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung
- § 22 Ehrengrabstätten
- § 23 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Grundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 26 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 29 Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen
- § 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen
- § 31 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 32 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 33 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

1. Belegungsübersicht für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf
2. Hinweise für die Grabstättengestaltung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Friedhof in Stolpe Süd.

§ 2 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet Hennigsdorf ist in zwei Bestattungsbezirke eingeteilt. Der Bestattungsbezirk I umfasst die Stadtgebiete westlich der Havel. Der Bestattungsbezirk II umfasst das Stadtgebiet östlich der Havel (Stolpe Süd).

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Der Waldfriedhof Hennigsdorf dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes I waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Waldfriedhofes haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in Hennigsdorf verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz,
 - d) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren und in einer Reihengrab- oder Urnengemeinschaftsgrabanlage bestattet werden sollen.
- (3) Der Friedhof Stolpe Süd dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes Stolpe Süd haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteiles oder eines Friedhofes bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) Die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie die für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer sind hiervon ausgenommen,
 - e) Waren aller Art -insbesondere Kränze und Blumen- und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (z.B. Graffiti), Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

- (6) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen zu beachten.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei diesen Arbeiten anfallende Abfälle einschließlich Aushub sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu entfernen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Wege der Friedhöfe dürfen bei Ausführung der Arbeiten nur mit Fahrzeugen bis zu 1,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Es ist dabei Schritt-Tempo einzuhalten. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

§ 9

Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 10

Bestattungen

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt auf dem Waldfriedhof eine Feierhalle und einen Feierraum für Trauerfeiern bereit. Auf dem Friedhof Stolpe Süd steht eine Feierhalle für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Herausgabe einer Leiche zum Zwecke einer Abschiedsfeier im Trauerhaus ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens acht Wochen unentgeltlich auf. Ausgenommen sind Urnen, die für eine Beisetzung im Urnenhain bestimmt sind. Wenn sich innerhalb dieser Frist niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain- beizusetzen.

- (4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 11

Benutzung der Feierhallen und des Feierraumes

- (1) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine beauftragte Firma eine Dekoration vornehmen. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (2) Wünschen die Bestattungspflichtigen, dass in der Feierhalle vorhandene und religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so wird dem die Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise entsprechen.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
- (4) Soll die Feier in einer Feierhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.
- (5) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (6) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 12

Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch, im Mittel 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.
- (3) Särge, die Sargausrüstung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Urnen und Überurnen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein.

§ 13

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Vor dem Ausheben des Grabes ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mind. 50 cm.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 40 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 14

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 10A, 10B, 13, 14, 15, 16, 17, 17A, 18, 18A, 19 und auf dem Friedhof Stolpe Süd beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 1, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 beträgt auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Feuerbestattungen und für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Hennigsdorf konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 15

Nutzungsrecht

- (1) Bei Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei Eintreten eines Bestattungsfalles und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen und von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen sowie Kinderbestattungen verliehen werden.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber kann jährlich maximal jedoch nur bis zu 10 Jahren beantragt werden. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofes möglich. Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnengemeinschaftsgrabanlagen endet die Nutzungszeit für das Grab mit dem Ende der Ruhezeit des Verstorbenen.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgräbern die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
a) wenn die Zeit abgelaufen ist,
b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 35 Abs. 3),
c) wenn der Berechtigte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.

Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen anderweitig verfügen. In den Fällen der Abs. 3b und 3c besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes nach Abs. 3a haben die Nutzungsberechtigten bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Bei einer weiteren Nutzung der Grabstätte über diese Frist hinaus wird eine Gebühr pro Jahr der Verlängerung fällig.

- (5) Die bisherigen Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf der Frist aus Abs. 4 alle Ansprüche. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (6) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge über:
a) der Ehegatte bzw. Lebenspartner,
b) die Kinder,
c) die Eltern,
d) die Geschwister,
e) die Enkelkinder,
f) die Großeltern.



In den Fällen b-f ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 16 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
In den Fällen des § 15 Abs. 3b können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind gemäß Bbg-BestG unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen (§ 18),
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Erwachsene (§ 19),
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Kinder (§ 19),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20),
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung (§ 21),
 - f) Ehrengrabstätten (§ 22),
 - g) Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 23).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

§ 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten in den Grabfeldern 10A, 10B und 18A sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit wird bei Reihengrabstätten nicht verlängert.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können

bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 10 Abs. 4 zugelassen werden.

- (3) Die Reihengrabstätte im Grabfeld 17A ist eine Grabstätte für Erdbestattungen mit Wahlgrabcharakter, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben wird. Bezüglich der Ruhezeit gelten die Regelungen in § 14 Abs. 1. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne.
- (4) Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder (10A, 10B, 18A) beträgt: 2,20 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m, Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für das Reihengrabfeld mit Wahlgrabcharakter (17A) beträgt: 2,40 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
- (5) Über die Wiederverwendung/ Wiederbelegung abgelaufener Reihengrabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Friedhofsverwaltung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht (§ 15 Abs. 1) vergeben kann.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
Die Grabstättengröße für Kinder bis zum 5. Lebensjahr beträgt: 1,50 m Länge; 0,90 m Breite; Seitenabstand je 0,15 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab beträgt: 2,50 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Es können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Erdbestattungswahlgrab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die im Wege eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechtes vergeben werden.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der Urnengrabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Maß einer Urnengrabstätte für 2 Urnen hat folgende Maße: 80 x 80 cm; Seitenabstand je 10 cm.
Das Maß einer Urnengrabstätte für 4 Urnen hat folgende Maße: 100 x 100 cm; Seitenabstand je 10 cm.
- (3) Liegende Grabsteine sind innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein. Es gelten die Regelungen in § 19 Abs. 2.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 19 Abs. 3 und 4.

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 14) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf bereitgestellt:

- a) Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain-.
- (2) Während der Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld können die Hinterbliebenen anwesend sein.
 - (3) Die Beisetzung der Urnen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain- findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
 - (4) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 - (5) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 x 25 cm je Urne unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
 - (6) Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht gestattet.
 - (7) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 23 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 24 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 26, 33) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) eingerichtet.
Auf dem Friedhof Stolpe Süd werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsübersicht festgesetzt (s. Anlage 1).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 25 Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 26 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein, Holz oder Metall Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabinschriften sind ausdrücklich untersagt.
- (4) Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben (Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale). Die Breite der Grabsteine soll einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben. Die Aufstellung hat innerhalb der Grabfläche zu erfolgen.

§ 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen zusätzlich zu den in § 26 verbindlichen allgemeinen Grundsätzen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Stehende Grabmale (einschließlich Sockel)
 - bei einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung und 4-Urnengrabstätten
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 1,00 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 1,00 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 1,20 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei Kindergrabstätten und 2-Urnengrabstätten
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,70 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - b) Liegende Grabmale
 - bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: 0,40 m bis 0,60 m, Höhe: 0,40 m Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 0,75 m; Länge: bis 0,75 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der hinteren Kante: 0,14 m bis 0,30 m
 - bei Urnengrabstätten (2 Urnen)
Breite: bis 0,50 Höhe: bis 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei Urnengrabstätten (4 Urnen)
Breite: bis 0,70 Höhe: bis 0,50 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

- c) Maße für Grabeinfassungen (Außenmaße)
 - für einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: 2,50 m x 1,00 m
 - für zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: 2,50 m x 2,40 m
 - für Kindergrabstätten: 1,00 m x 0,50 m
 - für zweistellige Urnengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m
 - für vierstellige Urnengrabstätten: 1,00 m x 1,00 m
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, soweit sie es unter Beachtung der §§ 25 und 26 für vertretbar hält.



§ 28

Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Es sind nur Personen geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der aktuellen Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:
 - a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer, der das Grabmal anzufertigen, zu verändern oder aufzustellen beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

§ 29

Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann oder durch einen nur geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabnutzungsberechtigten und den Dienstleistungserbringer zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.

- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.

Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfung ist bei Wahlgrabstätten Pflicht des Nutzungsberechtigten. Er hat unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen.

Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

§ 31

Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit, der Genehmigung einer vorzeitigen Beräumung und der Entziehung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der Nutzer schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte.

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte abräumen sowie Grabmal, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen entsorgen zu lassen. Nutzungen, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind gebührenpflichtig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal, Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Person überträgt sich die Verpflichtung der Instandhaltung nach § 15 Abs. 6 auf den nächsten Angehörigen.

Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Erwerbsgärtner beauftragen.

- (4) Eine Wahlgrabstätte kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. In diesem Fall endet die Nutzungszeit mit der Ruhezeit. Die Umgestaltung und Pflege der Rasengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.

- (6) Reihengrabstätten werden innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung angelegt.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Nur mit Erde oder sonstigem Material (z.B. Kiesel, Holzhackschnitzel, Rindenmulch) bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

§ 33

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Hecken als Grabeinfassung dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer Außenkante die Maße der Grabstätten nicht überschreiten. Bei Gehölzen höher als 1,20 m, stark wuchernden und absterbenden Bäumen und Sträuchern kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sitzmöglichkeiten auf Grabstellen können nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufstellung von Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Friedhofsbereich verantwortlich.

§ 34

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und 3.
- (2) Reihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt. Das Bepflanzen von Reihengrabstätten durch Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig.

§ 35

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Dritter, Tiere oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabausstattungen beim Öffnen und

Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Friedhöfen:
- Entgegen § 6 Abs.1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält.
 - Entgegen § 6 Abs. 3 mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt.
 - Entgegen § 6 Abs. 5
 - öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen,
 - Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt,
 - Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - Tabakreste wegwirft, Alkohol genießt, lärmt und spielt.
 - Entgegen § 6 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.
 - Als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1,3,4,5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Arbeiten durchführt, durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt.
 - Entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert.
 - Entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt.
 - Entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
 - Entgegen § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt.
 - Entgegen § 32 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt.
 - Entgegen § 35 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 40

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.02.2016 beschlossene Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0001/2016) außer Kraft.

Hennigsdorf, 28.02.2019
gez. Thomas Günther
Bürgermeister



ANLAGE 1

BELEGUNGSÜBERSICHT

für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf

A. Aktive Grabfelder

<u>I. nach Bestattungsart</u>	<u>Grabfeld-Nr.:</u>
1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen	10A, 10B, 17A, 18A,
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17,
3. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14A
4. Kindergrabstätten	Kinderfeld
5. Urnenwahlgrabstätten (UF3, UF4)	Urnenfeld (UF, UF1, UF2, UF3, UF4)
6. Urnengemeinschaftsgrabanlage UGA -Urnenhain-	UGA am Urnenfeld
7. Grabstätten der Opfer von Kriegs- u. Gewaltherrschaft	Teile von 5, 7, 11, 12

<u>II. nach Gestaltungsvorschriften</u>	<u>Grabfeld-Nr.:</u>
1. Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 26, 33	6, 11
2. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 27, 34	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 10A, 10B, 12, 13, 14, 14A, 15, 16, 17, 17A, 18A, Urnenfeld, UGA, Friedhof Stolpe Süd, Kinderfeld
B. Geschlossene Grabfelder	2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19, 20

ANLAGE 2

Hinweise für die Grabstättengestaltung

Die Vielzahl grüner blühender Grabstätten macht unseren Friedhof zur Grünzone mit ganz besonderem Status, nicht nur eine Totenstätte, sondern einen Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit, des Friedens und auch des Lebens ist.

Zur individuellen Gestaltung und Bepflanzung geben wir Ihnen folgende Richtlinien zur Hilfe und Anregung:

1. Gliedern Sie die Grabfläche nach raumbildenden, bodendeckenden und blühenden Pflanzen; immer erst planen, dann pflanzen!
2. Schaffen Sie eine Harmonie zwischen Grabstein und Bepflanzung!
3. Wählen Sie Pflanzen, die nicht zu groß werden; geeignet sind vor allem sämtliche Steingartengewächse.
4. Achten Sie auf die Farbbestimmung der Blatt- und Blütenpflanzen.
5. Bedenken Sie rechtzeitig, welchen Pflegeaufwand Sie während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätten investieren wollen bzw. können.

6. Gestaltungstipps:

- **Die Rahmenbepflanzung** dient dem Schmuck und der Eingrünung des Grabzeichens.
- **Raumbildende Gehölze** bestimmen die räumliche Gestaltung und prägen den Charakter des Grabes.

Sie sollten bei Wahlgrabstätten bis 25% der Grabfläche und bei Reihengrabstätten bis 15% der Grabfläche einnehmen.

- Mit **bodendeckenden Gehölzen und Stauden** können Sie eine grüne Fläche erreichen, die einen ruhigen, gediegenen Eindruck macht. Auf dieser Fläche bietet sich Platz für zusätzlichen Blumenschmuck, den Angehörige oder Freunde auf das Grab legen wollen.
- **Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck**
Die blühenden Pflanzen im Frühjahr, Sommer und Herbst geben Farbe und lassen die Grabstätte im schönen Bild erscheinen.

7. Die richtigen Pflanzen

7.1. Rahmenpflanzung und raumbildende Gehölze

a) Nadelgehölze

- Zwergkiefer
- Zwergkiefer
- Zwergblaufichte
- Igelfichte
- Kissen-Eibe
- Goldene-Strauch-Eibe
- Gelbe-Strauch-Eibe
- Zwerg-Eibe
- Kissenhemlock-Tanne
- Blaue Kissenzypresse
- Kleine Muschelzypresse
- Gelber Moos-Wacholder
- Pinus mugo „Pumilio“
- Pinus mugo „Mops“
- Picea pungens „Glauca Compacta“
- Picea exselsa „Little Gem“
- Taxus baccata „Repandens“
- Taxus baccata „Semperaurea“
- Taxus baccata „Washingtonii“
- Taxus cuspidata „Nana“
- Tsuga canadensis „Nana“
- Chamaecyparis lawsonia „Minima Glauca“
- Chamaecyparis obtusa „Nana Gracilis“
- Juniperus chinensis „Plumosa Aurea“

b) Laubgehölze

- Rhododendren in verschiedenen Blütenfarben / niedrig wachsende Sorten
- Gartenazaleen
- Schattenglöckchen
- Gelber Berg-Ilex
- Niedriger Berg-Ilex
- Bartblume
- Skimmie
- schmalblättrige Lorbeerkirsche
- Schlitzahorn in Sorten
- Immergrüne Kugel-Berberitze
- Immergrüne Kissen-Berberitze
- niedrig wachsende Sorten
- Pieris japonica „Variegata“
- Ilex crenata „Golden Gem“
- Ilex crenata „Stokes“
- Caryopteris „Heavenly Blue“ 2) und 3)
- Skimmia foremanii 1)
- Prunus laurocerasus „Zabeliana“
- Acer palmatum „Dissectum“-Sorten
- Berberis „Amstelveen“
- Berberis candidula

7.2. Bodendeckende Gehölze oder Stauden

a) Nadelgehölze

- Flacher Kriechwacholder
- Bogiger Kriechwacholder
- Blauer Teppichwacholder
- Tamarisken – Wacholder
- Blauer Kriechwacholder
- Blauer Zwergwacholder
- Fächerwacholder
- Juniperus communis „Repanda“
- Juniperus communis „Hornibrookii“
- Juniperus horizontalis „Glauca“
- Juniperus sabina „Tamariscifolia“
- Juniperus squamata „Blue Carpet“
- Juniperus squamata „Blue Star“
- Microbiota decussata

b) Laubgehölze

- Zwerg-Kriechmistel
- Kissenmispel
- Besenheide
- Schneeheide
- Scheinbeere
- Cotoneaster dammeri z. B. „Radicans“
- Cotoneaster adpressus
- Calluna vulgaris i.S. 2) u. 3)
- Erica carnea in Sorten 1) u. 3)
- Gaultheria procumbens 2)

c) Stauden

- Aster
- Aster
- Efeu
- Bärentraube
- Gransnelke i.S.
- Silberwurz
- Asteracea alpinus i. Sorten 1)
- Asteracea dumosus -Hybrid i. S. 3)
- Hedera, grün oder weißbunt
- Arctostaphylos
- Armeria maritima 1)
- Dryas octopetala

- Thymian	- Thymus in Sorten	2)
- Lavendel	- Lavendula angustifolia	2)
- Fiederpolster	- Cotula squalida	
- Ehrenpreis	- Veronica i.S.	2) u. 3)
- Sternmoos	- Sagina subulata	2)
- Hebe	- Strauchveronica	
- Johanniskraut	- Hypericum caly cinum	2)
- Silberblatt	- Senecio bicolor	3)
- Katzenköpfchen	- Antennaria in Sorten	1)
- Stachelnüsschen	- Acaena buchananii	
- Steinbrech	- Saxifraga in Sorten	1) u. 2)
- Seifenkraut	- Saponaria in Sorten	2)
- Pfennigkraut	- Lysimachia nummularia	2)
- Veilchen	- Viola in Sorten	1) u. 2)
- Ysander	- Pachysandra	
- Immergrün	- Vinca major oder minor	1)
- Fette Henne	- Sedum in Sorten	2)
- Sonnenröschen	- Helianthemum in Sorten	2)
- Studentenblume	- Tagetes	2)
- Stiefmütterchen	- Viola wittrockiana	1)
- Primeln	- Primula in Sorten	1)
- Tausendschön	- Bellis	1)
- Begonien	- Begonia	2)
- Feuersalbei	- Salvia	2)
- Fuchsien	- Fuchsia	2)
- Storchschnabel	- Geranium, niedrige Sorte	1) u. 2)

d) Gräser

- Blauschwengel	- Festuca glauca
-----------------	------------------

7.3. Geeignete Pflanzen für Grabeinfassungen:

- Einfassung – Buchsbaum	- Buxus sempervirens „Suffruticosa“
- Grüne Polster-Berberitze	- Berberis buxifolia „Nana“
- Immergrüne Kissen-Berberitze	- Berberis candidula
- Strauchiger Berg-Ilex	- Ilex crenata „Hetzii“

- 1) Frühlingsblüher
- 2) Sommerblüher
- 3) Herbst- und Winterblüher

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf BV0012/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(A) Gebühren für Grabstätten EURO

1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	865,00
2. Überlassen einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.038,00
3. Überlassung einer Wahlgrabstätte auf 20 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	318,00
4. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	866,00
5. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.732,00
6. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.599,00
7. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) auf 25 Jahre	184,00

8. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) auf 25 Jahre	265,00
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte pro Jahr	34,00
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	15,00
11. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	28,00
12. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	57,00
13. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Dreierwahlgrabstätte	86,00
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) pro Jahr	7,00
15. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte (4 Urnen) pro Jahr	10,00

(B) Bestattungsgebühren

1. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)	540,00
2. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	662,00
3. Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung bis 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	296,00
4. Bestattung einer Urne	52,00

(C) Verwaltungsgebühren

1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	63,00
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	25,00
3. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	70,00
4. Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	6,00
5. Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	6,00
6. Zustimmung zur Urnenumsetzung	18,00
7. Zustimmung zur Umbettung	37,00
8. Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	6,00
9. Bearbeitung eines Bestattungsantrags für ein Reihen- oder Gemeinschaftsgrab einschließlich Bescheiderstellung	29,00
10. Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	37,00
11. Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	18,00

(D) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Feierhalle	173,00
2. Benutzung des Feierraumes	117,00
3. Umsetzen einer Urne ohne Versand	107,00
4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – UGA am Urnenfeld –	498,00
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – Urnenhain –	210,00
6. Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	34,00
7. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasenwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	120,00
8. Gebühr für die Umgestaltung in eine Raseneinzelwahlgrabstätte	244,00
9. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasendoppelwahlgrabstätte	363,00
10. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasendreierwahlgrabstätte	390,00
11. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasenurnenwahlgrabstätte	90,00
12. Gebühr für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	39,00
13. Gebühr für die Pflege einer Raseneinzelwahlgrabstätte pro Jahr	60,00
14. Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte pro Jahr	92,00
15. Gebühr für die Pflege einer Rasendreierwahlgrabstätte pro Jahr	119,00
16. Gebühr für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr	30,00

**§ 2
Gebührepflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt.
- (2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftete jeder Einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.



(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.02.2018 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0005/2018) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 28.02.2019

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2019 – 2021 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes BV0016/2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbGLöG) vom 27.11.2006 (GVBl I/06 [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 25.04.2017 (GVBl I/17 [Nr. 8], S. 1) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl I/96 [Nr. 19], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22], S. 26) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.4), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VVBbgLöG) vom 16.05.2018 (ABl./18 [Nr. 24], S. 515) wird von dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 27.02.2019 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen und regionalen Ereignissen in Hennigsdorf in den Jahren 2019 – 2021 erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (besondere Ereignisse)

1. Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennigsdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:
 - 1.1 am 25. August 2019, 30. August 2020 und 29. August 2021 aus Anlass der Hennigsdorfer Festmeile.
 - 1.2 am 2. Adventswochenende (das sind der 08. Dezember 2019, der 06. Dezember 2020 und der 05. Dezember 2021) aus Anlass des Hennigsdorfer Weihnachtsmarktes.
 - 1.3 am kalendarischen Erntedankfest, das sind der 06. Oktober 2019, der 04. Oktober 2020 und der 03. Oktober 2021, aus Anlass des Handwerkerfestes zum Erntedank.
2. Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (regionale Ereignisse)

1. Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennigsdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:
 - am 19. Mai 2019, 17. Mai 2020 und 30. Mai 2021 aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes am Bürgerhaus.
2. Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.

Hennigsdorf, 28.02.2019

Thomas Günther
Bürgermeister

Ankündigung über die Durchführung der Grabenschau 2019

Der Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Öffentliche Anlagen gibt folgendes bekannt:

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Am **23. April 2019** erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die Durchführung der Grabenschau 2019 für den Bereich Hennigsdorf.

Treffpunkt ist um 13.00 Uhr am Rathaus Hennigsdorf.

Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden, hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054/ 209980 möglich.

gez. Frodl
Geschäftsführer

gez. D. Asmus
Fachdienstleiter
Fachdienst Öffentliche Anlagen

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2308 Hennigsdorf LII ist am 10. Januar 2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hennigsdorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hennigsdorf, den 14. Januar 2019

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2542 Hennigsdorf LIII ist am 29.12.2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hennigsdorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hennigsdorf, den 14. Januar 2019.

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.995.655 EUR
die Aufwendungen	3.478.666 EUR
der Jahresgewinn	516.989 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	1.300.010 EUR

Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus der Investitionstätigkeit -1.205.000 EUR

Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit -821.237 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf 0 EUR

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

Hennigsdorf, den 14.01.2019

Mitteilungen der Stadtverwaltung

**Auslobung des Umweltpreises
der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den vergangenen Jahren ruft die Stadt Hennigsdorf alle Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Wettbewerb um den Umweltpreis 2019 zu beteiligen.

Mit dem Umweltpreis sollen u.a. **dauerhaftes Engagement** in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, **durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte** von Kitas und Schulen oder **nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte** zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit der Teilnehmer mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Hennigsdorf ruft die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- **Kinder- und Jugendumweltpreis** für Teilnehmer bis 16 Jahre
- **Bürger/innen - Umweltpreis** ab einem Mindestalter von 17 Jahren

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum Umweltpreis sind bis zum 30.09.2019 in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Umweltpreis**“ abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link <http://www.hennigsdorf.de/umweltpreis> einsehbar. Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877 149 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Gärtner, erfragen.

gez. Thomas Günther
Bürgermeister



VERANSTALTUNGEN & TERMINE

April - Mai 2019

Donnerstag, 4. April, 15 – 18 Uhr Stadtklubhaus		Tanztee – für junggebliebene Paare und Singles ab 55, die Spaß am Tanzen haben
Freitag, 5. April, 18 Uhr Bürgerhaus		Vernissage: „Light Couture“ – eine Ausstellung von Annett Pollack-Mohr
Samstag, 6. April, 10 Uhr Grenzturm Nieder Neuendorf		Erster Öffnungstag des Grenzturms
Samstag, 13. April, 20 Uhr Stadtklubhaus		DISTEL: „Wenn Deutsche über Grenzen gehen“
Montag, 15. April – Freitag, 26. April Aqua-Stadtbad		Wasserspaß in den Osterferien mit erweiterten Öffnungszeiten
Samstag, 20. April, 17 Uhr Innenhof Feuerwehr		Osterfeuer
Samstag, 27. April, 10 – 17.45 Uhr Aqua-Stadtbad		Familienspieltag
Mittwoch, 1. Mai, 9.30 – ca. 14 Uhr Rathausplatz		DGB Kundgebung und Familienfest zum 1. Mai
Donnerstag, 2. Mai, 15 – 18 Uhr Stadtklubhaus		Tanztee – für junggebliebene Paare und Singles ab 55, die Spaß am Tanzen haben
Freitag, 3. Mai, 19 Uhr Innenhof Feuerwehr		Fackelumzug
Samstag, 4. Mai, 10 – 14 Uhr Feuerwehr		Tag der offenen Tür
Mittwoch, 15. Mai, 9.00 Uhr und 10.30 Uhr Stadtklubhaus		Kita-Konzert der Musikschule Hennigsdorf
Mittwoch, 15. Mai Sportgelände Eduard-Maurer OSZ		20. Integrationssportfest
Donnerstag, 16. Mai, 18 Uhr Bürgerhaus		Vernissage: „Wege zum Gehörnten“ – eine Ausstellung von Dirk Heimel
Samstag, 18. Mai, 15 Uhr Garten d. Kirchengemeinde Nieder Neuendorf		Musik liegt in der Luft: Melodien mit dem Hennigsdorfer Bläserorchester
Sonntag, 19. Mai, 10 – 18 Uhr Hof Bürgerhaus		Kunsthändlermarkt
Sonntag, 19. Mai, 16 Uhr Stadtklubhaus		Konzert Kammerchor „Leo Wistuba“ Hennigsdorf e.V.
Samstag, 25. Mai, 10.00 - 17.45 Uhr Aqua-Stadtbad		Familienspieltag

Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung

Seniorenveranstaltung

sonstige Veranstaltung



Samstag, 13. April, 20 Uhr
Kabarett-Theater DISTEL – „Wenn Deutsche über Grenzen gehen“
Bei diesem Gastspiel werden alle eingeladen, Politisches, Alltägliches und sich selbst einmal kräftig auf die Schippe zu nehmen.
Stadtklubhaus, Einlass: 19 Uhr, Beginn: 20 Uhr
Tickets: Kat. I: 21,00 €/ erm. 17,50 €; Kat. II: 19,00 €/ erm. 15,50 €



Sonntag, 19. Mai, 10 – 18 Uhr
9. Kunsthandwerkermarkt
Im historischen Ambiente des Innenhofs der Alten Feuerwache präsentieren sich wieder zahlreiche Kunsthandwerker aus Brandenburg und Berlin. Besondere Highlights sind u.a. Schauvorführungen, Mitmachangebote und inspirierende Kunsthandwerks-Stände mit Keramik-, Filz-, Holz-, Mode-, Schmuck- sowie Schmiedekunst-Angeboten. Der Eintritt ist frei.
Bürgerhaus, Hauptstraße 3

AUSSTELLUNGEN



Samstag, 6. April
Eröffnung der Ausstellung im Grenzturm 2019
Öffnungszeiten:
Dienstag – Sonntag 10 – 18 Uhr und an allen gesetzlichen Feiertagen des Landes Brandenburg.
Der Eintritt ist frei.
Führungen sind nach Voranmeldung beim Stadtarchiv Hennigsdorf unter 03302/877311 möglich.



5. April – 11. Mai
„Light Couture“ – Eine Ausstellung von Annett Pollack-Mohr
Öffnungszeiten:
mittwochs 10 – 16 Uhr
donnerstags 14 – 18 Uhr
Sonntag, den 14. April von 14 – 17 Uhr
Samstag, den 11. Mai von 10 – 16 Uhr
Der Eintritt ist frei.
Bürgerhaus, Hauptstraße 3



Werden Sie
ehrenamtliche(r)
**WAHL-
HELFER/IN**



AUFWANDENTSCHÄDIGUNG
bis zu 100 Euro

26. Mai 2019
Europa- &
Kommunalwahl

01. September 2019
Landtagswahl

MELDEN SIE SICH JETZT: www.hennigsdorf.de/wahlen
Rathaus Hennigsdorf, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.51
(03302) 877 243 oder wahlen@hennigsdorf.de



SAVE THE DATE



TAG DER OFFENEN TÜR

11. Mai 2019, 10–18 Uhr

Zum 15-jährigen Bestehen des Rathauses öffnet die Stadt Hennigsdorf ihre Türen für alle Bürgerinnen und Bürger.

Das erwartet Sie:

- Auftaktkonzert der Musikschule (Freitag, 10. Mai um 18 Uhr)
- Open-Air-Ausstellung auf dem Rathausplatz
- Stadtrundgänge
- Eröffnung des Gemeinschaftszentrums Conradsberg
- Informationen über das Albert-Schweitzer-Quartier
- Historische & aktuelle Filme
- Mitmachangebote für Kinder
- Fahrzeugshow u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.hennigsdorf.de



++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Ein „Kümmerer“ für die Unternehmen der Life-Science-Branche im RWK O-H-V]



Quelle: Florian Büttner – photography / RWK O-H-V, c/o LOKATION:5

Im Ergebnis einer EU-weiten Ausschreibung hat die Hennigsdorfer Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. Februar 2019 beschlossen, den Zuschlag für den Aufbau und die Etablierung eines „Regionalen Clustermanagements Life Sciences“ einer Bietergemeinschaft, bestehend aus bbb Biotechnologieverbund Berlin-Brandenburg e.V., DiagnostikNet BB e.V. und co:bios Stiftung zu erteilen.

Ab Mitte März werden sich die Auftragnehmer als zentraler „Kümmerer“ gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit den ansässigen Unternehmen um die systematische Qualifizierung und Weiterentwicklung unseres Life-Sciences-Standortes in der Gesundheitsregion Berlin-Brandenburg kümmern und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken. Dabei werden auch die von der LSO Life Science Oberhavel GmbH geplanten Vorhaben zur Entwicklung des Biotechnologie Campus in Hennigsdorf eine große Rolle spielen.

Während der RWK O-H-V in der Vergangenheit vor allem durch seine traditionellen und international agierenden Unternehmen der Schienenverkehrstechnik und Metallindustrie internationale Bekanntheit erlangt hat, verzeichnet die Life-

Science-Branche in den zurückliegenden Jahren die größte Entwicklungsdynamik und die höchsten Zuwachsraten. Hier hat sich der RWK O-H-V vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten zu einem der führenden Standorte in Berlin-Brandenburg entwickelt. Die mehr als 50 Life-Science-Unternehmen beschäftigen derzeit rund 1.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei die Tätigkeitsfelder der im RWK ansässigen Unternehmen überwiegend den Bereichen Biotechnologie, Diagnostik, Medizintechnik und Pharma- / Wirkstoffentwicklung zuzuordnen sind. Hierzu zählen namhafte Unternehmen wie beispielsweise Takeda, Thermo Fischer, in.vent Diagnostica, InVivo BioTech Services, Fiagon, S&V Technologies und UGA Biopharma. Unternehmen wie z. B. enretec in Velten oder trinckle 3D in Hennigsdorf ergänzen das Spektrum mit der Erbringung branchennaher Dienstleistungen. Ein Großteil der Unternehmen aus der Life Science-Branche konzentriert sich am Standort Hennigsdorf – vornehmlich im neu gegründeten „Innovationsforum Hennigsdorf“.

Wie bereits in unserer letzten Amtsblattinformation berichtet, wird das zunächst auf drei Jahre angelegte „Regionale Clustermanagement“ ein Büro vor Ort einrichten und den Unternehmen bei Bedarf in Fragen der Unternehmensentwicklung beratend und unterstützend zur Seite stehen (z.B. bei geplanten Unternehmenserweiterungen), das Kennenlernen und die Netzwerkarbeit zwischen den Unternehmen fördern, bestehende Veranstaltungsformate weiter qualifizieren, neue Veranstaltungsformate entwickeln und die Zusammenarbeit der Unternehmen mit Kliniken sowie wissenschaftlichen- und Forschungseinrichtungen unterstützen. Vor allem aber wird das „Regionale Clustermanagement“ dazu beitragen, Leistungsspektrum, Leistungsstärke und Innovationskraft des Standortes national und international noch bekannter zu machen und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Informationen unter www.rwk-ohv.de

RWK O-H-V

- An dieser Stelle informieren die Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten ihre Bürger regelmäßig zu Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem Regionalen Wachstumskern. Der Regionale Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten (RWK O-H-V) ist einer von 15 leistungsfähigen Wirtschaftsregionen im Land Brandenburg, die über besondere Qualitäten verfügen.
- Gemeinsam engagieren sich die drei Städte für die bestehenden Unternehmen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen, für den Ausbau der Infrastruktur, für die Sicherung des Fachkräftebedarfs, für den Klimaschutz und für die Nutzung der kulturtouristischen Potenziale der Region.

Kontakt

- RWK O-H-V c/o BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Eduard-Maurer-Straße 13, 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302.200 330, info@rwk-ohv.de, www.rwk-ohv.de





Oranienburg
Hennigsdorf
Velten

++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Aktuelles]



Quelle: Stadt Oranienburg

Spraydosen aus Zehlendorf

» **Oranienburg** – Die Firma E. Mierau Spray-Chemie GmbH wurde kürzlich von Bürgermeister Alexander Laesicke im Rahmen seiner Unternehmensbesuche besichtigt. Geschäftsführer Lutz Mierau hat ihm bei einem Rundgang einen Einblick in sein Unternehmen gegeben, das verschiedene Spraydosen für die Kosmetik-, Haushalts- und Technikbranche herstellt – vom Deo über Duschschaum und Haarpflege bis zur Autopflege. An einem Tag werden bis zu 100.000 Spraydosen in den verschiedenen Hallen größtenteils automatisiert produziert. Das Unternehmen entwickelt im Labor Rezepturen und erbringt noch viele weitere Dienstleistungen für über 50 Kunden. Ausgeliefert werden die Produkte dann deutschlandweit an Drogeriemärkte und Discounter. Aktuell arbeiten 45 Angestellte und ein Azubi in der 1927 in Berlin gegründeten Firma. www.oranienburg.de



Quelle: Pötting Architekten (Berlin)

Mehr Nachbarschaft im Albert-Schweitzer-Quartier

» **Hennigsdorf** – Die Bewohnerschaft des Albert-Schweitzer-Quartiers ist bunt gemischt. Gelebte Nachbarschaft und Räume für Begegnungen sind hier unverzichtbar. Mit einer Reihe von Maßnahmen wollen die Stadtverwaltung, die PuR gGmbH und die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft gemeinsam die Rahmenbedingungen hierfür verbessern. Eine Integrationsmanagerin wird sich zukünftig um die Förderung des Viertels kümmern und erste Ansprechpartnerin für die Bewohner sein. Der Umbau und die Erweiterung des interkulturellen Nachbarschaftstreffs laufen bereits. Geplant sind die Neugestaltung des Innenhofs und der umliegenden Freianlagen. Die geplanten Maßnahmen kosten rund 2,9 Millionen Euro und werden zu großen Teilen aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ finanziert. www.hennigsdorf.de



Quelle: Stadt Velten

Ofenstadt wirtschaftlich weiter auf Erfolgskurs

» **Velten** – Die Steuereinnahmen sprudelten in Velten im Jahr 2018 so gut wie in keinem der Vorjahre. Der Erfolg zeigt sich auch in den Arbeitslosenzahlen für die Ofenstadt, die seit 2011 immerhin um fast die Hälfte zurückgegangen sind. Damit ist Velten für künftige Herausforderungen an eine wachsende Stadt bestens aufgestellt. Folgerichtig geht mit dem Wachstum eine Zunahme der städtischen Investitionen einher: Sie liegen in der aktuell 12.300 Einwohner zählenden Stadt für 2019 bei rund acht Millionen Euro – im Vergleich zu den Vorjahren eine rekordverdächtige Zahl. Hinzu kommen zahlreiche private Investitionen in Millionenhöhe. So sind namhafte Veltener Unternehmen wie Stadler Pankow, Rhenus, die Biomanufaktur und die Jungheinrich AG auf Wachstumskurs. Dazu kommen neue Ansiedlungen wie die Milchmanufaktur Luisenhof mit Hofladen im Businesspark, die neue Arbeitsplätze mit sich bringen. www.velten.de



Ganz nah bei **BERLIN** –
Ganz vorn in **BRANDENBURG**

www.rwk-ohv.de



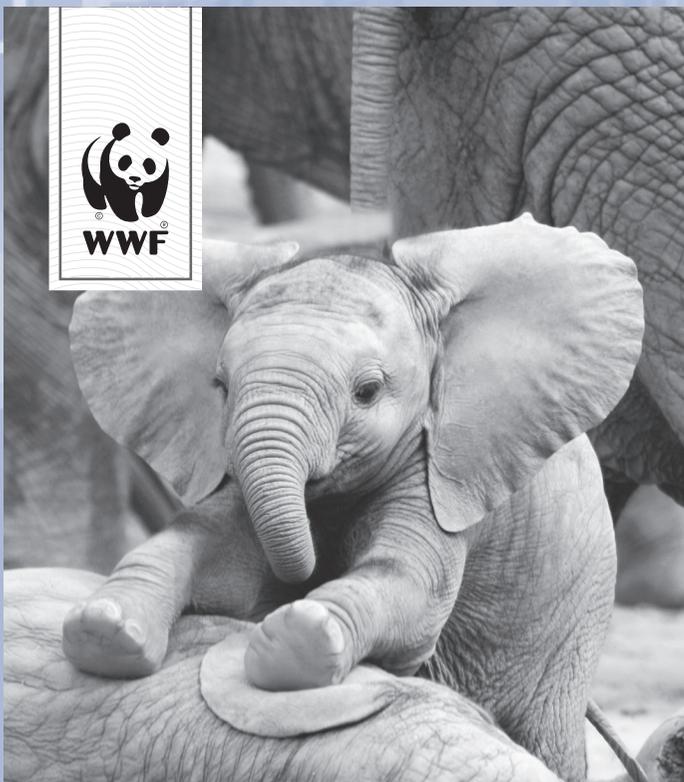

SIE SIND EIGEN? WIR AUCH.

Bei uns ist jeder willkommen.

Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730 | wwf.de/stiftung

Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.

Ihr freundlicher **ŠKODA** Vertriebs- & Servicepartner



Auto Punkt Falkensee & Spandau GmbH

14612 Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau Päwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de



Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf · Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

DMSZ
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

Wohnungsaufösungen & Nachlassberatung mit Tozman & Lenz

Hennigsdorf. Die Juweliere handeln nicht nur mit Gold und Edelmetallen, sondern beraten außerdem bei Wohnungsaufösungen und Nachlassberatung. Unter der kostenlosen Rufnummer **0800 100 50 23** können Sie sich informieren, ob sich eine Begutachtung vor der Entrümpelung für Sie lohnen würde. Bevor Sie wertvolle Schätze entsorgen, ohne zu wissen, dass diese vielleicht einige tausend Euro wert sind. Ob Sie Gold oder Silber verkaufen oder aus Altem Neues machen lassen wollen, bei der

Bares für Rares

Goldschmiede Tozman & Lenz, nur wenige Schritte vom S-Bahnhof entfernt, sind Sie garantiert goldrichtig.



Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.




TOZMAN & LENZ
EDELMETALLE UND SCHMUCK



Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 110 32
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

Ihr Einsatz ist unbezahlbar.
Deshalb braucht sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de



WEIHRAUCH

Bestattungen

Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ 03302 / 80 28 34
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

Tag & Nacht



Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.